

CONSEIL NATIONAL

No 11 166

Commission de gestion
 Section Département politique
 et Chancellerie fédérale

P r o c è s - v e r b a l

de la

séance de jeudi, le 4 mai 1972, à 10.00 h., à Berne

Palais du Parlement, Cabinet du Président du Conseil national

Présidence: M. KettererSont présents: MM. Copt et Duvanel

MM. P. Graber, Conseiller fédéral
 E. Thalmann, Secrétaire général
 S. Marcuard, Ambassadeur
 A. Janner, Amabassadeur

Procès-verbal: MM. Chevalier et ReymondExcusés: MM. Gianella et RiesenOrdre du jour

Rapport de gestion 1971 du département politique

I. Questions adressées à tous les départementsQuestion 1 : Emploi rationnel du personnelQuestion 2 : Loi sur le subventionnement

La section prend connaissance des réponses du département.

II. Rapport de gestion du département politiquePremière partie

Pas d'observation.



Deuxième partie

A. Division des affaires administratives

Pas d'observation.

B. Division des affaires politiques

Question 1: Sauvegarder ou rétablir la paix mondiale ?

La section prend acte de la réponse du département.

Question 2: Renforcement de la collaboration régionale en Europe centrale ?

La section prend acte de la réponse du département.

Question 3: Pour approbation du traité de non-prolifération d'armes atomiques, signé le 27 novembre 1969 ?

La section prend acte de la réponse du département.

Ouvertures d'ambassades

M. Graber déclare que l'ouverture d'une ambassade est soumise à l'assentiment de l'assemblée fédérale, ce système peut être discuté. Le Conseil fédéral a la compétence de reconnaître un état, de nouer des relations diplomatiques avec lui, il a encore la compétence de désigner quelqu'un pour le représenter. Pour illustrer ce système, on peut citer un exemple très actuel, il s'agit du message du Conseil fédéral aux Chambres pour ouvrir l'ambassade à Dacca. Bien que l'ambassadeur soit déjà prévu, le Conseil fédéral doit attendre la décision du Parlement.

Quant à nos 84 ambassades à l'étranger, il faut comparer ce nombre avec celui des pays avec lesquels nous entretenons des relations diplomatiques. Cette comparaison démontre que plusieurs de nos ambassadeurs doivent être accrédités auprès de nombreux pays.

En ce qui concerne l'ouverture d'une nouvelle ambassade, il s'agit de prendre en considération divers facteurs: p.ex., les intérêts suisses dans le pays concerné, la colonie plus ou moins importante de nos concitoyens. D'autre part, il peut s'avérer nécessaire d'ouvrir une nouvelle ambassade dans tel ou tel point chaud du globe. L'aventure palestinienne nous l'a prouvé.

Mangelnder diplomatischer Schutz in Chile

Herr Janner: Was die AHV angeht, so fallen eventuelle Unterlassungen in die 50er Jahre zurück und können wohl kaum Herrn Botschafter Dürr, der von September 1967 bis Oktober 1971 in Chile

amtete, angelastet werden. Insgesamt 16 % unserer Mitbürger in Chile sind entweder AHV-beitragspflichtig oder AHV-Rentner, was dem allgemeinen Durchschnitt, berechnet auf dem Gesamttotal der Auslandschweizer, entspricht. Dies schliesst aber nicht aus, dass ungeachtet der 1948 und 1960 ergangenen Aufrufe ein Chile-Schweizer über die bestehende Beitrittsmöglichkeit keine Kenntnis erhielt. Anlässlich der Reise von Herrn Ständerat Guisan als Präsident der Auslandschweizerkommission in Südamerika 1970 wurde der Frage der ungenügenden Orientierung der Auslandschweizer über die AHV besondere Beachtung geschenkt. Generell wussten die Auslandschweizer darum, wobei verschiedene materielle Gründe gegen einen Beitritt sprechen konnten. In Einzelfällen mag es an Aufklärung gefehlt haben. Das Departement wäre dankbar, wenn Herr Professor Schenkel ihm noch konkrete Fälle melden würde, denn es ist auch vorgekommen, dass Leute schlicht behaupteten, sie wüssten nichts, und auf der betreffenden Auslandsvertretung in deren Dossier mehr oder weniger freundliche Verzichtserklärungen zum Vorschein kamen. Im übrigen soll durch die achte AHV-Revision den Auslandschweizern nochmals eine Beitrittsmöglichkeit gewährt und der Information besondere Beachtung geschenkt werden. Heute schon werden Neumatrikulierte über die Beitrittsmöglichkeiten orientiert.

Was den mangelnden diplomatischen Schutz im Zusammenhang mit Nationalisierungen angeht, so ist dem Politischen Departement nur ein Fall einer eigentlichen Nationalisierung einer Schweizerfirma bekannt (Equiterm S.A.). Andere Firmen kämpfen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die den zum Teil chaotischen Zuständen in Chile zuzuschreiben sind. Die Enteignungen im Zusammenhang mit der Landreform sind an sich völkerrechtlich ebenfalls zulässig, auch wenn sie vom Eigentümer als sehr hart empfunden werden, immer vorausgesetzt, dass sie nicht entschädigungslos und diskriminierend erfolgen. Auch hierbei muss man sich die politische und wirtschaftliche Situation vor Augen halten. Schliesslich sind die seit längerer Zeit eingewanderten oder in Chile geborenen Schweizer meist Doppelbürger, wodurch Interventionen seitens unserer diplomatischen Vertretung nach geltendem Völkerrecht praktisch verunmöglicht werden. Auch im Falle der Nationalisierungen wäre dem Departement mit genauen Angaben über einzelne Fälle mehr gedient als mit generellen Erklärungen.

Die Klagen aus der Kolonie, die Botschaft bzw. der Botschafter unterhalte zu ihr zu wenig Kontakt, scheinen glaubhaft. Das Departement hatte schon früher Gelegenheit, Botschafter Dürr deswegen zu interpellieren. Er wurde übrigens, wie oben erwähnt, vor sechs Monaten versetzt. Im übrigen war Botschafter Dürr während seiner Mission in Santiago nie krankheitsshalber abwesend; dass seine Gesundheit nicht zuletzt wegen eines früheren, im Militär erlittenen Reitunfalles und der Härten der Karriere angeschlagen ist und dass dadurch seine Arbeitsintensität verringert ist, weiss das Departement seit längerem. Der erste Mitarbeiter des Botschafters war ebenfalls nie krank. Einzig der Kanzleichef, der als Konsul auf der Botschaft fungiert, war im Jahre 1968 fünf Wochen krank, was sicher keine Dienstpflichtverletzung bedeutet. Das Departement leidet unter einer derartigen Personalknappheit, dass solche Vakanz unmöglich durch Ersatzleute überbrückt werden können.

Solidaritätsfonds

Auf Wunsch von Herrn Ketterer erklärt sich das Departement bereit, bei unsern diplomatischen Vertretungen im Ausland eine Umfrage durchzuführen zur Abklärung folgender Fragen :

- Warum ist das Interesse unserer Landsleute im Ausland am Solidaritätsfonds so gering ?
- Wie werden sie auf den Solidaritätsfonds aufmerksam gemacht ?
- Erwies sich der Beitritt zum Fonds aus besondern Gründen (Devisenvorschriften) als unmöglich ?

Ausserordentliche Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer und Rückwanderer

Herr Thalmann: Ende des Geschäftsjahres 1971 standen der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer (KHK) insgesamt noch 5,29 Mio Franken zur Verfügung.

Eine weitere Erhöhung der KHK-Renten würde den Bezüglern von Kriegsschadenrenten wenig nützen, weil diese zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen zur AHV führen würde. Nutzniesser dieser administrativ aufwendigen Aktion wären in erster Linie die Kantone. Die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Sozialversicherung vorgenommenen Rentenerhöhungen haben ohnehin zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation der kriegsgeschädigten Auslandschweizer geführt. Auch wird die 8. AHV-Revision praktisch zu einer Verdoppelung der Renten führen, ohne dass deswegen die KHK-Renten gekürzt würden. Andererseits ist nicht zu vergessen, dass der Grossteil der KHK-Rentner Anspruch auf Zusatzleistungen für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten u. dgl. hat. Die Kostenexplosion gerade auf dem Gebiete der Arzt-, Arznei- und Spitalkosten hat schon jetzt zu einer fünfprozentigen Erhöhung der Zusatzleistungen geführt. Mit einem weiteren Ansteigen der Kosten ist zu rechnen, weshalb die Kommission auf die eingangs erwähnte Reserve angewiesen ist. Endlich ist nicht ausser acht zu lassen, dass in der DDR 3.100 Schweizer wohnen. Unter den möglichen Rückwanderern können sich solche befinden, denen noch geholfen werden muss.

Eine Erhöhung der KHK-Renten drängt sich nach Ansicht der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer, welche für diese Frage allein zuständig ist, weder auf, noch ist sie notwendig.

Centre suisse de Londres

M. Graber répond à M. Copt en lui disant que ce centre fut un échec. Les charges financières étaient en effet trop lourdes.

M. Janner ajoute que la délégation des finances avait recommandé de renoncer à ce projet.

Personnes bloquées à la frontière indo-pakistanaise

M. Thalmann déclare que notre ambassade de New Delhi est intervenue à plusieurs reprises à ce sujet. Cette situation est due à l'état de guerre qui subsiste encore. Il faut espérer une amélioration prochainement.

Station satellite de Loèche

M. Graber: On nous a demandé, en effet, notre appréciation et nous avons dû considérer les intérêts existants. Ce qui nous a paru déterminant dans la solution japonaise, était l'espoir de l'ouverture d'une ligne, pour la Swissair, Suisse-Tokyo par la Sibérie.

Entraide judiciaire Etats-Unis/Suisse

M. Graber: Le point de vue suisse a été étayé par le rapport d'une commission d'experts assez importante, à laquelle on avait associé plusieurs parlementaires. Nous avons chargé M. Thalmann d'étudier jusqu'où les concessions suisses peuvent être considérées à la fois comme indispensables et légitimes. Mais il s'agit là d'une matière extrêmement difficile.

M. Thalmann déclare vouloir réunir ce groupe de travail afin de clarifier la situation en ce qui concerne la résistance du Vorort et des banquiers. La prochaine phase serait de passer à la négociation de l'accord. Mais nous devons, de toute façon, faire des concessions.

C. Division des organisations internationales

Pas d'observation.

D. Division des affaires juridiques

Question 4: Juridiction arbitrale internationale

La section prend acte de la réponse du département.

Immunité diplomatique (Affaire du Prince Dawalu)

M. Thalmann répond à M. Copt que le Prince en question a profité d'une immunité particulière, celle des membres de la suite de l'Empereur d'Iran. Il s'agit là d'une immunité extrêmement rare, mais qui peut s'appliquer à tout membre de la suite d'un chef d'état. En outre, cet homme ne peut pas être poursuivi en Iran parce qu'il y bénéficie d'une immunité absolue en tant que membre de la famille impériale.

Cette affaire est donc particulièrement délicate pour nous et malgré l'irritation publique, nous avons été dans l'impossibilité

- 6 -

de le retenir en Suisse. Il a été convoqué à Genève où il a accepté de venir se présenter devant le juge d'instruction. Actuellement il est à l'hôpital; il s'agit d'une personne âgée, opiomane, qui selon les lois iraniennes a droit à 5 grammes par jour de drogue. Il s'agit pour lui d'une question de survie. Nous devons donc laisser faire le juge. C'est une situation inextricable.

M. Graber ajoute que nous tombons dans un cercle vicieux presque parfait. Mais il faut souligner deux considérations:

- 1) Le Prince Dawalu est un vieil opiomane et non pas un trafiquant comme la presse nous l'a présenté;
- 2) Le juge d'instruction aurait pu avoir recours à la commission rogatoire, ce qui est totalement exclu en Iran où un simple juge ne peut interroger un personnage de la suite du Chah, personnage couvert par une immunité absolue.

De ce fait il est à souhaiter que le Prince vienne à Genève, et que le juge prenne ses dispositions en conséquence. Cette affaire est d'autant plus ennuyeuse que le Chah doit venir à Genève en juin prochain.

E. Le délégué à la coopération technique

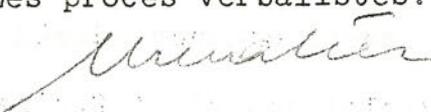
M. Marcuard: Le message concernant la loi fédérale sur l'aide au développement sera soumis au Parlement en mars ou juin 1973.

Motions et postulats

Adhésion aux propositions du Conseil fédéral.

La séance est levée à 11.50 h.

Les procès-verbalistes:


sig. Reymond

NATIONALRAT

Geschäftsprüfungskommission
Tel. 031/ 61.62.12

3003 Bern, den 26. Januar 1972

F r a g e n ,

die dem Bundesrat gemäss Kommissionsbeschluss vom
25. Januar 1972 zur schriftlichen Beantwortung
überwiesen werden.

I. Fragen an alle Departemente

1. Das Departement wird gebeten, über folgende Punkte Auskunft zu geben :
 - a) Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um einen möglichst rationellen Personaleinsatz sicherzustellen ?
 - b) Wird die Rationalisierung im Personaleinsatz systematisch und permanent betrieben und durch wen ?
 - c) Können Sie konkrete Fälle von Personaleinsparungen in den letzten 3 Jahren namhaft machen ?
 - d) Wie weit haben bei dieser Massnahme die ZOB, die Organisationsmitarbeiter, eventuell andere Dienststellen Ihres Departementes mitgewirkt ?
2. Inwieweit lässt sich das Verfahren bei der Bewilligung von Subventionen vereinfachen ? Halten Sie den Erlass eines Subventionsgesetzes für angezeigt ?

II. Fragen an die Bundeskanzlei
-----III. Fragen an das Politische Departement
-----IV. Frage an das Departement des Innern

Was hat das Departement im Jahre 1971 zur Eindämmung der Rauschgiftgefahr unternommen und was gedenkt es weiter vorzukehren ?

CONSEIL NATIONAL

Commission de gestion
Tél. 031/ 61 62 12

3003 Berne, le 26 janvier 1972

Q u e s t i o n s

auxquelles le Conseil fédéral est prié de répondre
par écrit, conformément à la décision de la commission
du 25 janvier 1972

I. Questions à tous les départements

1. Le département est prié de donner des renseignements sur les points suivants :
 - a) Quelles mesures ont-elles été prises pour assurer un emploi aussi rationnel que possible du personnel ?
 - b) La rationalisation de l'emploi du personnel est-elle poussée systématiquement et d'une manière continue; par qui ?
 - c) Pouvez-vous citer des cas précis de rationalisation dans l'emploi du personnel au cours des 3 dernières années ?
 - d) Dans quelle mesure la Centrale pour les questions d'organisation de l'administration fédérale, les collaborateurs chargés de l'organisation, éventuellement d'autres services de votre département ont-ils contribué à cette rationalisation ?
2. Dans quelle mesure la procédure suivie lors de l'octroi de subventions peut-elle être simplifiée ? Pensez-vous qu'il soit indiqué d'édicter une loi sur le subventionnement ?

II. Questions à la Chancellerie fédérale

III. Questions au Département politique

IV. Question au Département de l'intérieur

Quelles mesures le département a-t-il prises en 1971 pour parer au danger causé par l'usage de stupéfiants et que pense-t-il entreprendre dans le futur ?

NATIONALRAT

3003 Bern, den 14. Februar 1972

Geschäftsprüfungskommission
Sektion Politisches DepartementF r a g e n k a t a l o g

1. Quelles ont été, de l'avis du département, les mesures et les démarches les plus importantes que la Suisse a entreprises en 1971 pour sauvegarder ou rétablir la paix mondiale ?
2. Que pense le département de la suggestion de M. Kreisky, Chancelier fédéral d'Autriche, tendant à renforcer la collaboration régionale en Europe centrale ?
3. Quand le Conseil fédéral a-t-il l'intention de soumettre au Parlement, pour approbation, le traité de non-prolifération d'armes atomiques, signé le 27 novembre 1969 ?
4. La presse a laissé entendre que le département politique aurait élaboré des propositions tendant à rendre plus active la juridiction arbitrale internationale en relation avec la Conférence européenne sur la sécurité. La Commission de gestion désire être renseignée sur cette question.
5. Wie oft ist das interdepartementale Komitee für Entwicklungshilfe 1971 zusammengetreten ? Welche Gegenstände wurden behandelt ?
6. Wie oft ist die Konferenz für technische Zusammenarbeit zusammengetreten ? Welche Gegenstände hat sie behandelt ? Konnte ein Verfahren für eine geordnete Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, privaten Hilfswerken und dem Delegierten für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe ausgearbeitet werden ?
7. Wieviele Kurse für Entwicklungsexperten wurden 1971 durchgeführt ? Welches war ihre Dauer ? Welche Fragen wurden behandelt ? Wieviele Teilnehmer haben an jedem dieser Kurse teilgenommen ?

Antworten auf obige Fragen bitte bis Ende März 1972 an das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen, und zwar in der Sprache der Frage.



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

a.151.0 - RY/rh
 a.224.0

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Antworten auf die Fragen der Geschäftsprüfungskommission
 des Nationalrates vom 26. Januar 1972.

I. Fragen an alle Departemente

1. Das Departement wird gebeten, über folgende Punkte Auskunft zu geben :
 - a) Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um einen möglichst rationellen Personaleinsatz sicherzustellen ?
 - b) Wird die Rationalisierung im Personaleinsatz systematisch und permanent betrieben und durch wen ?
 - c) Können Sie konkrete Fälle von Personaleinsparungen in den letzten 3 Jahren namhaft machen ?
 - d) Wie weit haben bei dieser Massnahme die ZOB, die Organisationsmitarbeiter, eventuell andere Dienststellen Ihres Departementes mitgewirkt ?

Antworten:

Es sei vorausgeschickt, dass es infolge der besonderen Struktur des Politischen Departements sehr schwierig ist, auf die gestellten Fragen konkret zu antworten; die Voraussetzungen, wie sie für den Personaleinsatz in der Bundeszentralverwaltung vorhanden sind, treffen hier nur bedingt zu. Dies ist der Grund dafür, dass die folgenden Antworten vergleichsweise allgemein ausfallen und sich teilweise überschneiden.

ad a): Im Bereich des Politischen Departements erscheinen die Möglichkeiten, generelle Vorkehrungen zur Sicherstellung eines rationellen Personaleinsatzes zu treffen, ausgeschöpft. Dass in einer auf rund 180 Dienstorte in der ganzen Welt verteilten Verwaltung, und insbesondere im diplomatischen und konsularischen Dienst, wo die qualitative Arbeitsbewertung stärker ins Gewicht fällt als die quantitative, eine systematische Rationalisierung im Personaleinsatz nicht möglich ist, liegt auf

der Hand. Die Gefahr einer ungenügenden Auslastung von Arbeitskräften ist ohnehin sehr gering, da einem ständig zunehmenden Umfang der Aufgaben des Departementes nach wie vor eine ungenügende Nachwuchsrekrutierung insbesondere im diplomatischen und konsularischen Dienst gegenübersteht. Sowohl die Zentrale als auch die Vertretungen im Aussendienst können mit dem gegenwärtigen Personalbestand heute schon nur noch die dringendsten Arbeiten erledigen, wobei diese zudem für die Kanzleien unserer Vertretungen durch Gesetz vorgeschrieben sind (z.B. Militärkontrolle, Militärpflichtersatz, Passwesen, AHV/IV, usf.).

Ständige Neuentwicklungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet und die damit verbundenen Gewichtsverlagerungen im Arbeitsanfall sowohl der Aussenvertretungen als auch der Zentrale zwingen das Politische Departement zu grosser Flexibilität und zu laufenden Aenderungen in der personellen Organisation. Oft ergibt sich die Notwendigkeit hierzu auch als Folge des akuten Mangels insbesondere an Karrierepersonal und dem damit verbundenen Fehlen einer Personalreserve, das es in vielen Fällen verunmöglicht auch nur vorübergehenden Arbeitszuwachs durch Aenderung der Aufgabenverteilung oder Zurückstellung weniger dringender Arbeiten innerhalb der betroffenen Vertretung oder des zuständigen Dienstes der Zentrale zu überbrücken. Vorübergehende Aenderungen in der personellen Organisation müssen zunehmend auch infolge besonderer Ereignisse (Flugzeug- oder Diplomatentführungen, Belagerung einer Vertretung des Aussendienstes durch Demonstranten, Uebernahme fremder Interessen), welche die rasche Zusammenstellung einer Kriseneinsatzgruppe erfordern, vorgenommen werden. Auch in solchen Fällen führt das Fehlen einer Personalreserve dazu, dass temporäre Aenderungen in der Organisation oft eigentliche Kettenreaktionen auslösen und zu einer ganzen Reihe weiterer Umdisponierungen auch in nicht direkt betroffenen Diensten zwingen.

Eine offensichtliche Folge des Personalmangels im Politischen Departement ist auch die teilweise Ueberbeanspruchung des verfügbaren Personals.

Das Fehlen einer Personalreserve erschwert zudem die Planung der Einsätze, erfordert zahlreichere und oft kurzfristige Versetzungen und auswärtige Verwendungen; es führt auch dazu, dass nicht jede Stelle mit dem geeignetsten Kandidaten besetzt werden kann. Immer häufiger müssen diplomatische Aufgaben Beamten mit Verwaltungsausbildung, Kanzleiarbeiten Beamtinnen des Sekretariatsdienstes und Sekretariats- oder Kanzleiaufgaben Ortsangestellten übertragen werden. Bei vielen Ablösungen lassen sich längere Vakanzen nicht vermeiden, und Ablösungsschwierigkeiten durchkreuzen auch zahlreiche Ferienpläne.

ad b): Die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten überwacht die Arbeitsorganisation des gesamten Departementes, sowohl an der Zentrale (Bern, Basel, Genf) wie im Aussendienst. Selbstverständlich wird sie in dieser Aufgabe von den fachlich zuständigen Linien- und Stabsorganen unterstützt.

Im Wesentlichen ist die Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten in der Lage, den Aufgabenbereich des Politischen Departementes zu überblicken. Sie ist dabei allerdings auf die Unterstützung der sachlich zuständigen Dienste angewiesen. Die Auslastung der Arbeitskräfte wird in erster Linie vom sachlich zuständigen Vorgesetzten, in letzter Instanz von der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Abteilungen der Zentrale beurteilt. Im Aussendienst wird der Arbeitsanfall und die Auslastung der Arbeitskräfte zudem laufend vom Inspektorat der Abteilung für Verwaltungsangelegenheiten und von Inspektoren der Eidgenössischen Finanzkontrolle überprüft (jede Vertretung wird in der Regel mindestens alle 4 Jahre inspiziert); ihre Berichte gehen auch an die Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte.

Der Personalmangel zwingt sowohl die Vertretungen als auch die Dienste der Zentrale in der Regel ohnehin, sich auf die dringendsten Arbeiten zu konzentrieren (so werden z.B. oft die Vorbereitungsarbeiten für eine Ablieferung der Archive zurückgestellt). Durch den Verzicht auf weniger dringende Aufgaben frei werdende Arbeitskräfte werden an einen anderen Arbeitsplatz versetzt.

Für die Prüfung der Anträge auf Personalvermehrung ist die Personalsektion zuständig. Die Prüfung erfolgt indessen stets unter Konsultierung des sachlich zuständigen Dienstes der Zentrale und, bei Stellen des Kanzlei- und des Sekretariatsdienstes, unter Beizug der Berichte der Inspektoren. Die Überwachung der Auslastung der Vertretungen muss überdies immer in Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse des Departementes erfolgen, da laufende Änderungen der Prioritäten auch eine ständige Anpassung des Personalbestandes der einzelnen Vertretungen oder der Dienste der Zentrale erfordern. Der nötige Ausgleich kann nur durch laufende Versetzungen geschaffen werden, wobei die im diplomatischen Dienst besonders und vorderhand auch noch im Kanzleidiens ausgeprägte Personalknappheit uns häufig zwingt, den Bestand bereits knapp dotierter Vertretungen noch weiter herabzusetzen. Im Politischen Departement müssen somit laufend Stellen geschaffen oder abgebaut werden, ohne dass das für die Bundeszentralverwaltung vorgesehene Bewilligungsverfahren zur Anwendung gelangen kann; ausgenommen hiervon sind lediglich die Stellen, die durch Beamte der allgemeinen Dienste versehen werden sollen.

- 4 -

ad c): Wie bereits gesagt wurde, sind wir wegen des Personal- mangels gezwungen, im Sinne des rationellsten Einsatzes des zur Verfügung stehenden Personals und zur Schaffung einer Krisenreserve, an verschiedenen Vertretungen laufend diplomatische Mitarbeiter abzuziehen und anderweitig an der Zentrale oder im Aussendienst zu verwenden (z.B. 1971 in Rom, Bangkok, Beirut, Buenos Aires, Canberra, Pretoria). Es geschieht dies oft ersatzlos, manchmal gegen Austausch durch einen Kanzleibeamten.

Auch erfolgen laufend Einsätze bei Ferienablösungen, Krankheitsfällen und für Verstärkungen. Zahlen für solche temporäre Einsätze bei Aussenvertretungen: 35 im Jahre 1969 (davon 11 mit Personal der Zentrale), 35 im Jahre 1970 (davon 12 mit Personal der Zentrale), 45 im Jahre 1971 (davon 7 mit Personal der Zentrale).

ad d): Eine Prüfung der Aufgabenverteilung und des Arbeitsablaufs durch die ZOB kann praktisch nur in den Diensten der Zentrale in Betracht fallen. Im Aussendienst ist sie, wegen der besonderen und laufend ändernden Verhältnisse, nicht möglich. Die Rolle der ZOB kommt dort dem Inspektorat zu.

Der Organisationsmitarbeiter des Departementes überwacht in erster Linie den rationellen Einsatz der Arbeitsmittel. Für die Abklärung der Bedürfnisfrage in personeller Hinsicht ist ausschliesslich die Personalsektion zuständig.

2. Inwieweit lässt sich das Verfahren bei der Bewilligung von Subventionen vereinfachen? Halten Sie den Erlass eines Subventionsgesetzes für angezeigt?

Antwort:

Für das Politische Departement nicht aktuell.

.....

III. Fragen an das Politische Departement



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

a.151.0 - RY/GV/rh
 a.224.0

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Réponses aux questions de la Commission de gestion
 du Conseil National du 26 janvier 1972

I. Questions à tous les départements

1. Le département est prié de donner des renseignements sur les points suivants:
 - a) Quelles mesures ont-elles été prises pour assurer un emploi aussi rationnel que possible du personnel?
 - b) La rationalisation de l'emploi du personnel est-elle poussée systématiquement et d'une manière continue; par qui?
 - c) Pouvez-vous citer des cas précis de rationalisation dans l'emploi du personnel au cours des 3 dernières années?
 - d) Dans quelle mesure la Centrale pour les questions d'organisation de l'administration fédérale, les collaborateurs chargés de l'organisation, éventuellement d'autres services de votre département ont-ils contribué à cette rationalisation?

Réponses :

Il convient de dire, à titre préliminaire, qu'en raison de la structure particulière du Département politique il est très difficile de répondre de façon concrète aux questions posées; les conditions préalables à l'affectation du personnel, telles qu'elles se présentent dans l'administration centrale fédérale, sont ici rarement réunies. C'est pourquoi les réponses suivantes sont relativement générales et se chevauchent partiellement.

ad a): Il apparaît que dans la sphère du Département politique, les possibilités de prendre des mesures générales pour assurer une attribution rationnelle du personnel sont épuisées. Il va de soi que dans une administration répartie sur environ 180 lieux de service dans le monde entier, et en particulier dans le service diplomatique et consulaire où l'évaluation qualitative du travail est plus

./. .

- 2 -

importante que la quantitative, une rationalisation systématique de l'attribution du personnel n'est pas possible. Le danger que les effectifs ne soient pas suffisamment occupés est en soi-même minime, du fait que face à un volume sans cesse croissant des tâches du Département le recrutement de la relève, spécialement dans le service diplomatique et consulaire, demeure insuffisant. Aussi bien la Centrale que nos représentations à l'étranger ne peuvent aujourd'hui même, avec l'effectif actuel du personnel, que liquider les travaux les plus urgents, à quoi s'ajoute que pour les chancelleries de nos représentations, ceux-ci sont prescrits par la loi (p.e. Contrôle militaire, taxe d'exemption du service militaire, affaires de passeports, AVS/AI, etc.).

Les développements nouveaux qui surgissent constamment dans le domaine politique et économique, et les déplacements du volume du travail qui en découlent tant pour les représentations à l'étranger que pour la centrale, contraignent le Département politique à une grande flexibilité et à des modifications constantes dans l'organisation du personnel. Cette nécessité est souvent imposée aussi en raison du manque aigu de personnel, de carrière principalement, dont résulte l'absence d'une réserve de personnel; dans de nombreux cas, cette situation empêche de surmonter une augmentation, même temporaire, du travail en modifiant l'attribution des tâches ou en ajournant des travaux moins urgents au sein de la représentation en cause ou du service compétent de la centrale. Des modifications provisoires dans l'organisation du personnel sont aussi de plus en plus fréquemment dictées par des événements particuliers (enlèvement de diplomates ou détournement d'avion, siège d'une représentation du service extérieur par des démonstrateurs, reprise d'intérêts étrangers) qui exigent la formation rapide d'un groupe de travail en cas de crise. Il arrive aussi dans ces cas-là, qu'en raison du manque d'une réserve de personnel, les modifications temporaires de l'organisation déclenchent des réactions en chaîne et obligent à prendre toute une série de nouvelles dispositions, également dans les services qui ne sont pas directement concernés.

Le surcroît partiel de travail du personnel disponible est aussi une conséquence visible du manque de personnel dont souffre le Département politique.

En outre, le fait de ne pas disposer d'une réserve de personnel, complique la planification des affectations, oblige à de plus fréquents et souvent courts transferts et affectations à l'étranger; il en résulte que chaque poste ne peut pas toujours être pourvu par le candidat le plus apte. Il advient de plus en plus fréquemment que des fonctions diplomatiques doivent être attribuées à des agents de formation administrative, des besognes de chancellerie confiées à des fonctionnaires du service de

secrétariat et des travaux de secrétariat ou de chancellerie assignés au personnel local. Dans de nombreux cas de transfert de longues vacances ne peuvent être évitées et les problèmes d'affectation empiètent aussi sur quantité de plans de vacances.

ad b): La Division des affaires administratives surveille l'organisation du travail de l'ensemble du Département, aussi bien à la Centrale (Berne, Bâle, Genève) que dans le service extérieur. Il va sans dire qu'elle est secondée dans cette tâche par les organes de ligne et d'état-major techniquement compétents.

Dans l'essentiel, la Division des affaires administratives a une vue d'ensemble sur le champ d'activité du Département politique. Elle doit cependant avoir recours à l'aide des services matériellement compétents. L'emploi à plein temps du personnel est jugé en premier lieu par les chefs hiérarchiques compétents et en dernière instance par la Division des affaires administratives, en étroite collaboration avec les autres divisions de la Centrale. Dans le service extérieur, le volume du travail et le plein emploi du personnel sont en outre régulièrement contrôlés par l'inspectorat de la Division des affaires administratives et par les inspecteurs du Contrôle fédéral des finances (dans la règle, chaque représentation est inspectée au moins une fois tous les 4 ans); leurs rapports sont aussi transmis à la délégation des finances des Chambres fédérales.

En règle générale, le manque de personnel contraint déjà les représentations ainsi que les services de la Centrale, à se concentrer sur les travaux les plus urgents (ainsi, par exemple, les travaux préparatoires à la livraison des archives sont souvent reportés). Le personnel ainsi libéré par la remise des tâches moins urgentes est alors transféré à un autre lieu de service.

La Section du personnel est compétente pour l'examen des demandes d'augmentation du personnel. Toutefois cet examen se fait toujours en consultation avec les services de la centrale intéressés et, pour les postes appartenant aux services de chancellerie et de secrétariat, sur le vu des rapports des inspecteurs. En outre, la surveillance du plein emploi des représentations doit toujours se faire en considération de l'ensemble des nécessités du département, étant donné que les modifications constantes des priorités requièrent aussi une adaptation continuelle de l'effectif du personnel de chaque représentation ou des services de la Centrale.

La balance nécessaire ne peut être obtenue que par de fréquents transferts, en quoi la pénurie de personnel, qui sévit en particulier dans le service diplomatique et pour le moment encore dans le service de chancellerie, nous contraint fréquemment à réduire encore davantage l'effec-

- 4 -

tif de représentations déjà insuffisamment dotées. Par conséquent, le Département politique est continuellement amené à créer ou à supprimer des postes sans que la procédure d'autorisation prévue pour l'administration centrale fédérale n'en devienne pour autant applicable; font toutefois exception, les postes qui doivent être pourvus par des fonctionnaires des services généraux.

ad c): Comme il a été dit, la pénurie de personnel nous contraint, afin d'utiliser le personnel à disposition de la manière la plus rationnelle possible et de créer une réserve de crise, à retirer des collaborateurs diplomatiques de diverses représentations pour leur donner un autre emploi à la Centrale ou dans le service extérieur (en 1971 par exemple, à Rome, Bangkok, Beyrouth, Buenos Aires, Canberra, Pretoria). Ceci se fait souvent sans remplacement, parfois par échange avec un fonctionnaire de chancellerie.

Des affectations sont aussi nécessitées régulièrement pour raisons de vacances, de maladie et de renfort. Ces déplacements temporaires auprès des représentations à l'étranger se chiffrent ainsi: 35 en 1969 (dont 11 par du personnel de la Centrale), 35 en 1970 (dont 12 par du personnel de la Centrale), 45 en 1971 (dont 7 par du personnel de la Centrale).

ad d): Un contrôle de la répartition des tâches et du rendement ne peut pratiquement être fait par la ZOB que dans les services de la Centrale. Dans le service extérieur ce contrôle n'est pas possible en raison des circonstances particulières et toujours changeantes; le rôle de la ZOB incombe ici, en fait, à l'inspectorat.

Le collaborateur du Département chargé de l'organisation surveille en premier lieu l'utilisation rationnelle des moyens de travail. La Section du personnel est seule compétente pour décider des besoins en matière de personnel.

2. Dans quelle mesure la procédure suivie lors de l'octroi de subventions peut-elle être simplifiée? Pensez-vous qu'il soit indiqué d'édicter une loi sur le subventionnement?

Réponse:

Cette question n'est pas d'actualité pour le Département politique.

.....

III. Questions au Département politique

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Question 1: Quelles ont été, de l'avis du département, les mesures et les démarches les plus importantes que la Suisse a entreprises en 1971 pour sauvegarder ou rétablir la paix mondiale?

Réponse: On ne saurait dire que la Suisse ait en 1971 entrepris des démarches visant spécifiquement à sauvegarder et à rétablir la paix mondiale, un tel objectif n'étant pas à la portée d'un petit pays. En revanche, conformément à sa politique traditionnelle, la Suisse a cherché à intensifier sa disponibilité dans tous les domaines.

Elle s'est en effet entremise entre l'Inde et le Pakistan et a prêté ses bons offices pour faciliter le rapatriement des fonctionnaires pakistanais à Calcutta et indiens à Dacca. L'échange proprement dit devait se dérouler avec succès sous le contrôle direct de représentants suisses.

Le fait qu'elle ait été choisie aussi bien par le Pakistan que par l'Inde pour assurer la protection réciproque de leurs intérêts démontre que sa neutralité est prise en considération également en dehors de l'Europe et dans le tiers-monde en particulier. Le mandat que l'Iran lui a confié en Irak confirme cette interprétation.

D'autre part, la Suisse a témoigné de sa volonté de coopérer à la consolidation de la paix en adoptant une attitude positive à l'égard de la Conférence sur la coopération et la sécurité en Europe et envisage de prendre une initiative dans ce forum (voir question 4).

Ses négociations avec le marché commun d'une part, son projet de loi sur la coopération avec les pays en voie de développement et l'aide humanitaire de l'autre, et, finalement, le rapport qu'elle a publié sur ses relations avec les Nations Unies indiquent qu'elle reconnaît l'interdépendance croissante de tous les pays du monde et qu'elle entend participer activement à la vie internationale.

28.3.1972

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Question 2: Que pense le département de la suggestion de M. Kreisky, Chancelier fédéral d'Autriche, tendant à renforcer la collaboration régionale en Europe centrale?

Réponse: Le Chancelier d'Autriche est d'avis qu'une collaboration régionale pourrait être instituée entre les pays de la "Mitteleuropa": L'Autriche, l'Italie, la RFA et la Suisse; il songe également à la Yougoslavie. Cette collaboration régionale se ferait sur le modèle du BENELUX ou du Conseil nordique des pays scandinaves. M. Kreisky estime qu'une collaboration dans des domaines essentiellement techniques - il exclut d'office toutes les questions d'ordre purement politique et militaire - pourrait s'établir entre les Etats du groupe envisagé. M. Kreisky cite certaines questions qui, parmi d'autres, pourraient faire l'objet de cette collaboration.

1. Le marché du travail et les travailleurs migrants (problèmes sociaux, législation du travail).
2. La navigation fluviale.
3. La planification commune des réseaux routiers et ferroviaires.

etc.

Ce plan, il faut le souligner, n'a été jusqu'ici traité qu'à l'échelon des partis socialistes, mais n'a jamais été soumis officiellement aux gouvernements concernés.

- 2 -

A nos yeux, un tel plan est difficilement réalisable. Nous pensons tout d'abord que le concept géographique "Mitteleuropa" est par trop vague. Il ne peut, en effet, être que malaisément cerné. A cela s'ajoute le fait que deux des partenaires envisagés par le Chancelier Kreisky sont des grands pays influents de l'Europe qui non seulement font partie de la Communauté économique européenne, mais appartiennent, en outre, à l'OTAN. Nous voyons donc mal l'institutionnalisation d'une coopération entre deux petits pays neutres, deux puissants voisins et, le cas échéant, un Etat qui s'efforce de se placer entre les deux camps, mai qui n'en demeure pas moins communiste.

Il nous semble, d'autre part, que nous ne pourrions pas entrevoir une telle collaboration entre pays voisins, sans y inclure la France. Ce d'autant plus que nous avons, jusqu'ici, dû décliner toute participation aux diverses propositions françaises de coopération, en particulier dans le cadre de la "francophonie".

Il ne faut pas oublier, au surplus, que des communautés qui poursuivent des buts purement techniques ou scientifiques peuvent, avec le temps, favoriser le développement de liens politiques contraires à notre neutralité. D'autre part, nous ne pouvons nous permettre, en participant à ce plan régional de collaboration, risquer de mettre en péril notre projet si délicat en soi, d'accord avec le Marché commun.

- 3 -

Ces réserves ne signifient toutefois pas que nous voulions nous abstenir. Nous sommes prêts, de cas en cas, et selon les possibilités qui s'offrent à nous, à mener avec nos voisins une politique fructueuse de collaboration régionale.

28.3.1972

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Question 3: Quand le Conseil fédéral a-t-il l'intention de soumettre au Parlement, pour approbation, le traité de non-prolifération d'armes atomiques, signé le 27 novembre 1969?

Réponse: Le Conseil fédéral voudrait encore, pour le moment, attendre avant de soumettre à l'approbation des Chambres fédérales le Traité sur la non-prolifération des armes nucléaires que nous avons signé le 27 novembre 1969. D'une part, en effet, le traité n'a pas encore atteint le degré d'universalité que nous jugeons indispensable. Nous entendons par là la ratification par les Etats industrialisés les plus importants parmi lesquels figurent principalement les Etats européens et le Japon. Des considérations de politique militaire et économique jouent un rôle à cet égard. D'autre part, les négociations entre l'EURATOM et l'AIEA sur les contrôles ne sont pas encore terminées, si bien qu'il existe là aussi des incertitudes. Au point de vue militaire, nous avons bien entendu un intérêt à ce que si possible tous les Etats qui ne disposent pas encore d'armes nucléaires, mais seraient en mesure d'en produire, se soumettent également aux dispositions du Traité de non-prolifération. Ceci vaut avant tout pour les Etats européens en question. Sous l'angle économique, il est important pour nous que nos

- 2 -

concurrents possibles sur le marché nucléaire international soient soumis aux mêmes conditions de contrôle et d'exportation que nous-mêmes. Les Etats qui resteraient à l'écart du Traité bénéficieraient de certains avantages, car les Etats contractants ne peuvent exporter des installations et du matériel nucléaires que si l'Etat acquéreur est soumis au contrôle de l'Agence internationale de l'énergie atomique. Pour cette raison, nous ne pourrions en particulier plus poursuivre notre échange actuel de matériel avec les Etats membres de l'EURATOM si nous ratifions le Traité de non-prolifération avant qu'un accord sur les contrôles ait été conclu entre l'EURATOM et l'AIEA, ou que les Etats membres de l'EURATOM aient ratifié ledit Traité. Enfin, les puissances nucléaires n'ont pas rempli jusqu'à maintenant les obligations résultant du Traité de mettre au moins un terme à la course aux armements.

*pièces détachées pour
l'équipement, seul à
but non militaires,
obus etc.*

5.4.1972

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Question 4: La presse a laissé entendre que le département politique aurait élaboré des propositions tendant à rendre plus active la juridiction arbitrale internationale en relation avec la Conférence européenne sur la sécurité. La Commission de gestion désire être renseignée sur cette question.

Réponse: La Conférence européenne sur la sécurité inscrira très probablement à son ordre du jour le renforcement de l'interdiction du recours à la force par les Etats. Une telle interdiction ne peut toutefois que figer les différends, et conduire au maintien du statu quo, sans pour autant apporter une solution aux problèmes et conflits eux-mêmes. Elle exige par conséquent qu'on la complète par un système de règlement pacifique des différends.

Il a toujours été dans la tradition de la politique étrangère suisse d'agir en faveur de tels systèmes. Nous avons par conséquent l'intention de soumettre en temps utile à la Conférence une proposition dans ce sens. Il faudrait alors distinguer entre conflits justiciables et non-justiciables. La première catégorie comprend les différends concernant l'application ou l'interprétation du droit en vigueur. Par contre, les conflits non-justiciables sont ceux où l'une des parties demande la modification d'un état de droit tandis que

l'autre s'y oppose. Il ne s'agit pas alors d'appliquer les règles en vigueur mais de rechercher si elles doivent être modifiées et, dans l'affirmative, de les changer pour créer un droit nouveau. En ce qui concerne la première catégorie, pour laquelle il s'agit d'appliquer et d'interpréter le droit en vigueur, l'instrument approprié est une cour de justice ou un tribunal arbitral. Nous pensons à un organe permanent qui réunirait les avantages de l'un et de l'autre et qui ne serait mis à contribution que pour la solution des cas concrets. La procédure de cette instance devrait être obligatoire en ce sens que les parties seraient tenues de s'y soumettre et que chaque Etat aurait le droit de la saisir unilatéralement. Dans le cas des conflits non-justiciables où il s'agit de déterminer si oui ou non, et dans l'affirmative de quelle manière, il faut modifier le droit, seule une commission d'enquête, de conciliation ou de médiation peut entrer en ligne de compte. Là encore, nous songeons à un organe permanent qui se réunirait pour traiter les cas concrets. La procédure serait obligatoire mais non la décision. Vouloir aller plus loin équivaudrait à instituer un législateur supranational, ce qui paraît dépourvu de toutes chances de succès.

Bien qu'il existe déjà des procédures de règlement pacifique des conflits, il faut relever qu'elles présentent des lacunes ou qu'elles ne sont pas particulièrement adaptées aux nécessités de tous les pays européens.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Frage 5: Wie oft ist das interdepartementale Komitee für Entwicklungshilfe 1971 zusammengetreten? Welche Gegenstände wurden behandelt?

Antwort: Mit Bundesratsbeschluss vom 9. September 1970 wurde das interdepartementale Komitee für Entwicklungshilfe geschaffen. Es gehören ihm an:

- der Delegierte des Bundesrates für technische Zusammenarbeit EPD
- der Chef der Abteilung für internationale Organisationen EPD
- der Direktor der Handelsabteilung EVD
- der Direktor der Finanzverwaltung EFZD.

Seine Aufgabe besteht darin, die Entwicklungshilfepolitik des Bundes in allen ihren Bereichen zu koordinieren.

Es tritt zusammen, wenn eines der Mitglieder dies als notwendig erachtet. Den Vorsitz führt das Mitglied, dessen Geschäft Haupttraktandum ist. Bisher fanden fünf Sitzungen statt - zwei im Jahre 1970, drei im Jahre 1971 - an denen folgende Themen behandelt wurden:

- Zweites Entwicklungsjahrzehnt - Verfolgung der Arbeiten der UNO in New York und schweizerische Erklärung zum Zweiten Entwicklungsjahrzehnt

- 2 -

- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere über die Gewährung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe - Diskussion des Entwurfes
- Verkürzung der Dauer des laufenden Rahmenkredites für technische Zusammenarbeit
- Neuer Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit
- Internationales Abkommen über Getreidehilfe
- Antrag an den Bundesrat betreffend den neuen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern - Diskussion des Entwurfes
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den neuen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern - Diskussion des Entwurfes
- Memorandum der Schweiz an das DAC (Komitee für Entwicklungshilfe der OECD) über die schweizerische Entwicklungshilfe im Jahre 1970 - Diskussion des Entwurfes
- Orientierung über mittelfristige Finanzplanung für Entwicklungshilfe
- Beantwortung des Postulates Baechtold (Reorganisation der schweizerischen Entwicklungshilfe-Verwaltung)
- Vorarbeiten für ein Entwicklungshilfe-Gesetz.

28.3.1972

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Frage 6:

- a) Wie oft ist die Konferenz für technische Zusammenarbeit zusammengetreten? Welche Gegenstände hat sie behandelt?
- b) Konnte ein Verfahren für eine geordnete Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden, privaten Hilfswerken und dem Delegierten für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Entwicklungshilfe ausgearbeitet werden?

Antwort:

- a) Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1962 (in die späteren Fassungen übernommen) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern lautet:

"-Die Konferenz für technische Zusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der schweizerischen Kreise zusammen, die sich mit technischer Zusammenarbeit befassen;

-Die Konferenz pflegt einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch, um die Initiativen für technische Zusammenarbeit zu fördern und aufeinander abzustimmen;

-Sie wird in der Regel einmal jährlich vom Politischen Departement einberufen."

Schon vor dem genannten Datum haben Konferenzen für technische Zusammenarbeit stattgefunden: am 19. Oktober 1960 und am 31. Mai 1961.

- 2 -

Seit 1963 hat die Konferenz für technische Zusammenarbeit jedes Jahr einmal stattgefunden. Bei den ersten vier Konferenzen - 1960, 1961, 1963, 1964 - sah die Tagesordnung jedes Mal folgendermassen aus:

- Referat des Chefs des EPD über die Entwicklungspolitik der Schweiz
- Referat des Präsidenten der Kommission für technische Zusammenarbeit über die technische Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern
- Bericht des Delegierten für technische Zusammenarbeit über die Arbeit des Dienstes für technische Zusammenarbeit (ab 1961)
- Allgemeine Aussprache und Diskussion.

Ab 1965 wurden Diskussionsgruppen gebildet, denen genau umschriebene Themen zur Behandlung gegeben wurden:

- 1965:
- Stipendien und Ausbildungskurse
 - Experten und Freiwillige
 - Zusammenarbeit zwischen Bund und Privatorganisationen
 - Bilaterale und multilaterale Hilfe.
- 1966:
- Die Freiwilligen für Entwicklungshilfe ("Peace Corps"): Möglichkeiten und Grenzen
 - Die Information der Öffentlichkeit; Koordination zwischen den Massenmedien und den Entwicklungsorganisationen
 - Berufsausbildung; gewonnene Erfahrungen, besonders in Verbindung mit der Schaffung von Kleinindustrien
 - Notwendigkeit und Grenzen einer Konzentration der Tätigkeit der technischen Zusammenarbeit.

- 3 -

- 1967: - Programm der technischen Zusammenarbeit des Bundes
- Technische Zusammenarbeit und Information
 - Auswahl, Vorbereitung und Ausbildung der Mitarbeiter für Entwicklungshilfe
 - Entwicklung der Rolle der Frau in den Entwicklungsländern
 - Projekte mit Bauten, von privaten Hilfswerken durchgeführt.
- 1968: - Interdependenz von wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung
- Finanzhilfe und handelspolitische Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer
 - Partner der Entwicklungshilfe im Entwicklungsland
 - Information der Oeffentlichkeit.
- 1969: - Programm der technischen Zusammenarbeit des Bundes für die Jahre 1970-72
- Mitarbeit der Jugend in der Entwicklungshilfe
 - Mitarbeit der Kantone und Gemeinden in der Entwicklungshilfe
 - Unsere Grundsätze in der landwirtschaftlichen Entwicklungsarbeit
- Referat vor dem Konferenzplenum:
Paul Marc Henri, Stellvertretender Direktor des PNUD, über:
"Vom Ersten zum Zweiten Entwicklungsjahrzehnt".
- 1970: - Die Entwicklungsanstrengungen der Schweiz in den nächsten Jahren
- Methoden und Probleme der Evaluation
 - Unsere Grundsätze inbezug auf die Erziehung in den Entwicklungsländern
 - Information der Oeffentlichkeit

1970: Referat vor dem Konferenzplenum:
Dr. Erhard Eppler, deutscher Bundes-
minister für wirtschaftliche Zusam-
menarbeit, über:
"Die Entwicklungshilfe der Bundes-
republik Deutschland".

- 1971: - Beschäftigungspolitik im Rahmen des
Zweiten Entwicklungsjahrzehnts
- Entwicklungsarbeit als Dienst an
der Öffentlichkeit; Entwicklungsdienst und Militärdienst
 - Beteiligung von Kantonen und Gemein-
den an der Entwicklungshilfe
 - Laufbahn in der Entwicklungsarbeit

Referat vor dem Konferenzplenum:
Dieter Frisch, Abteilungsleiter bei
der EWG, über:
"Die Beziehungen der EWG zu den
Entwicklungsländern".

- b) Zwischen dem Delegierten für technische Zu-
sammenarbeit und den privaten Hilfswerken
besteht seit Jahren eine enge Zusammenarbeit,
die in regelmässigen Koordinationsbesprechun-
gen zum Ausdruck kommt, ferner in der Teil-
nahme eines Vertreters des Delegierten an den
Vorstands- und Arbeitsausschusssitzungen sowie
den Generalversammlungen der SWISSAID, der
Dachorganisation der privaten Hilfswerke. Ein
grosser Teil der Projekte privater Hilfswerke
wird vom DftZ auf Gesuch mitfinanziert und
führt jeweils zu einer Vereinbarung zwischen
dem DftZ und dem betreffenden Hilfswerk,
welche die Verpflichtungen beider Seiten
fixiert.

- 5 -

Auch zwischen einigen privaten Hilfswerken unter sich und den Kantonen und Gemeinden besteht eine gewisse Koordination, indem z.B. die Arbeitsgemeinschaft SWISSAID/Fastenopfer/Brot für Brüder/Helvetas eine gemeinsame Liste von Projekten aufgestellt hat, die sie Kantonen und Gemeinden zur Mitfinanzierung anbieten kann. Für einige dieser Projekte ist eine Beteiligung des DftZ mit einem Bundesbeitrag in Aussicht genommen.

Die genannte Arbeitsgemeinschaft hat auch eine Informations- und Dokumentationsstelle eingerichtet, mit welcher der Informationsdienst des Delegierten zusammenarbeitet.

Ferner wird die Projektevaluation in enger Fühlungnahme zwischen DftZ und privaten Hilfswerken vorbereitet, durchgeführt und verwertet.

Um ebenfalls eine enge Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden zu gewährleisten, hat der Delegierte einen Mitarbeiter mit der besonderen Aufgabe des Kontaktes mit Kantonen und Gemeinden betraut; der Mitarbeiter steht diesen Körperschaften für Information, juristische Beratung und Projektbeurteilung zur Verfügung. Er arbeitet in einzelnen kantonalen und Gemeinde-Kommissionen für Entwicklungshilfe mit, z.B. in der staatlichen Kommission für Entwicklungshilfe des Kantons Basel-Stadt, in der interkantonalen Kommission, die das Justizdepartement des Kantons Thurgau für die Ausarbeitung eines Modellgesetzes für Ent-

- 6 -

wicklungshilfe einberief, und in der Projektbeurteilungs-Kommission der Stadt Zürich.

Zu den jährlichen Konferenzen für Technische Zusammenarbeit sind die Vertreter der Kantone, der grösseren Gemeinden und aller privaten Hilfswerke eingeladen und nehmen in den Arbeitsgruppen einen aktiven Anteil. 1969 und 1971 wurde die Beteiligung von Kantonen und Gemeinden an der Entwicklungshilfe im Rahmen dieser Konferenzen besonders diskutiert und von den Vertretern dieser Körperschaften befürwortet.

28.3.1972

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Frage 7: Wie viele Kurse für Entwicklungsexperten wurden 1971 durchgeführt? Welches war ihre Dauer? Welche Fragen wurden behandelt? Wie viele Teilnehmer haben an jedem dieser Kurse teilgenommen?

Antwort:

1. Im Jahre 1971 wurden folgende Kurse durchgeführt:
 - 3 Kurse à 7 Wochen für "Freiwillige", total 48 Teilnehmer
 - 4 Kurse à 1 Woche - 10 Tage für "Experten", total 68 Teilnehmer.

2. Es wurden die nachgenannten Themen behandelt:
 - a) Information über Einsatzland und Projekt
 - Orientierung über die Einsatzprojekte (mündlich, durch schriftliche Berichte, Fotos, Filme etc.)
 - Information über das Einsatzland (durch Kontakt mit Angehörigen der Einsatzländer und mit Ehemaligen, durch Literatur, Berichte, Fotos etc.)
 - Geschichte der Einsatzländer
 - Die traditionellen Gesellschaftsstrukturen
 - Studium der einheimischen Sprache (nach Möglichkeit).

- 2 -

b) Unterentwicklung, Entwicklung,
Entwicklungshilfe

- Was heisst Unterentwicklung? -
Entwicklung?
- Sozio-kulturelle Aspekte und Bedingungen
der Entwicklung
- Wirtschaftliche Aspekte der Entwicklung
- Politische Aspekte der Entwicklung
- Grundlagen der Gemeinwesenentwicklung
- Entwicklungsprojekt: Planung-Durch-
führung-Uebergabe

c) Erfassen und Verstehen zwischenmenschlicher
Beziehungen und Selbstverständnis der Teil-
nehmer

- Gruppendynamik
- Zusammenleben in ungewohnter Gruppe
- Konfrontation mit ungewohnten Situationen
- Gruppenarbeiten und -diskussionen zu ver-
schiedenen Themen.

d) Schweiz und Dritte Welt

- Schweizer Innenpolitik
- Schweizer Aussenpolitik
- Verschiedene Ansichten über Schweiz und
Dritte Welt
- Schweizerische Entwicklungshilfe-Politik
- Die Arbeit des DftZ und privater Orga-
nisationen.

e) Praktische Kenntnisse

- Tropenmedizinische Kenntnisse: Prophylaxe
und erste Hilfe
- Fahrzeugkenntnisse - Fahrzeugunterhalt.

28.3.1972

f) Einführung in die administrativen Belange

p.A.15.21.1 - JD/ma
a.812.10

Bern, den 30. Mai 1972

Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates
(Sitzung vom 4. Mai 1972)

1. Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer

Im Geschäftsbericht von 1971 ist davon die Rede, dass die Werbung für den Solidaritätsfonds nur zu einem "mässigen Erfolg" geführt habe. Diese Feststellung bezieht sich aber ausschliesslich auf die Mitbürger in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada. Es wird zu prüfen sein, ob etwas andere Werbemethoden für den nordamerikanischen Kontinent vorgesehen werden müssen.

In den letzten Jahren haben praktisch in allen Ländern unsere Botschaften und Konsulate eine gezielte Werbung dadurch durchgeführt, dass sie grundsätzlich an alle immatrikulierten Auslandschweizer mit einem persönlichen Schreiben gelangt sind. Der Erfolg ist nicht ausgeblieben. Die finanzielle Lage des Fonds hat sich derart gebessert, dass er 1971 dem Bund Fr. 150'000.- zurückzahlen konnte. Im laufenden Jahr wird er aller Voraussicht nach dem Bund Fr. 500'000.- abzahlen können, so dass die Verpflichtung des Fonds gegenüber dem Bund nur noch Fr. 300'000.- betragen wird. Die Entwicklung der letzten Jahre gestattet es zudem dem Fonds zu prüfen, ob er nicht seine Bedingungen im Interesse der Auslandschweizer günstiger gestalten kann. Wenn nicht unerwartete Ereignisse eintreten, ist mit derartigen Verbesserungen im Laufe des Jahres 1973 zu rechnen.

2. Die Studienkommission für die politischen Rechte der Auslandschweizer hat mehrere Sitzungen abgehalten und ihre Arbeiten nahezu abgeschlossen. Sie ist im wesentlichen zum Schluss gelangt, dass dem Auslandschweizer gestattet werden soll, die politischen Rechte genau gleich wie die Inlandschweizer auszuüben, vorausge-

setzt allerdings, dass er zu diesem Zwecke in die Schweiz kommt. Dagegen wäre ihm im Sinne eines Entgegenkommens zu erlauben, bei irgendeiner Gemeinde in der Schweiz (Gemeinde des Aufenthalts) zu stimmen. Die Stimme des Auslandsschweizers würde aber bei seiner Heimatgemeinde gezählt werden. Die technischen Probleme des Verfahrens sind von Experten des Bundes, der Kantone und Gemeinden geprüft worden und sollten zu keinen besonderen Schwierigkeiten Anlass geben.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass der Auslandsschweizer nicht vom Ausland her (z.B. bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder brieflich) soll stimmen können. Diese Haltung ist zunächst durch völkerrechtliche Ueberlegungen begründet. Dazu kommt, dass eine Stimmabgabe im Ausland zur Folge hätte, dass wir den Ausländern, die in der Schweiz wohnen, über kurz oder lang gestatten müssten, vom schweizerischen Boden aus politische Rechte gegenüber ihrer Heimat auszuüben.

KHK.O.(U'ch.11) - LT/fk

*Hilfe an kriegsgeschädigte
Auslandschweizer*

3

Frage von Herrn Nationalrat Ketterer:

Welche Summe steht aus dem Kredit von 128,94 Mio. Franken gemäss Bundesbeschluss vom 13. Juni 1957 über eine ausserordentliche Hilfe an Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 Schäden erlitten haben, noch zur Verfügung?

H. Thalman;

~~H. Thalman;~~ Ende des Geschäftsjahres 1971 standen der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer (KHK) insgesamt noch 5,29 Mio. Franken zur Verfügung.

Eine weitere Erhöhung der KHK-Renten würde den Bezüglern von Kriegsschadenrenten wenig nützen, weil diese zu einer Reduktion der Ergänzungsleistungen zur AHV führen würde. Nutzniesser dieser administrativ aufwendigen Aktion wären in erster Linie die Kantone. Die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Sozialversicherung vorgenommenen Rentenerhöhungen haben ohnehin zu einer wesentlichen Verbesserung der Situation der kriegsgeschädigten Auslandschweizer geführt. Auch wird die 8. AHV-Revision praktisch zu einer Verdoppelung der Renten führen, ohne dass deswegen die KHK-Renten gekürzt würden. Andererseits ist nicht zu vergessen, dass der Grossteil der KHK-Rentner Anspruch auf Zusatzleistungen für Arzt-, Arznei- und Spitalkosten u. dgl. hat. Die Kostenexplosion gerade auf dem Gebiet der Arzt-, Arznei- und Spitalkosten hat schon jetzt zu einer fünfprozentigen Erhöhung der Zusatzleistungen geführt. Mit einem weiteren Ansteigen der Kosten ist zu rechnen, weshalb die Kommission auf die eingangs erwähnte Reserve angewiesen ist. Endlich ist nicht ausser Acht zu lassen, dass in der DDR 3'100 Schweizer wohnen. Unter den möglichen Rückwanderern können sich solche befinden, denen noch geholfen werden muss.

Eine Erhöhung der KHK-Renten drängt sich nach Ansicht der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer,

- 2 -

welche für diese Frage allein zuständig ist, weder auf, noch ist sie notwendig.



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, den 4. Mai 1972

An das Sekretariat der Geschäftsprüfungs-
kommission des Nationalrates

①

~~Griff:~~

"Mangelnder diplomatischer
Schutz in Chile"

Bezüglich der von Herrn Nationalrat Ketterer gemeldeten Unzulänglichkeiten, die ihm von Herrn Professor G. Schenkel, chilenisch-schweizerischer Doppelbürger, gemeldet wurden, hat das Politische Departement in der heutigen Sitzung der Sektion Politisches der Geschäftsprüfungskommission wie folgt Stellung genommen:

Hr. Jauner: Was die AHV angeht, so fallen eventuelle Unterlassungen in die 50er Jahre zurück und können wohl kaum Herrn Botschafter Dürr, der von September 1967 bis Oktober 1971 in Chile amtete, angelastet werden. Insgesamt 16 % unserer Mitbürger in Chile sind entweder AHV-beitragspflichtig oder AHV-Rentner, was dem allgemeinen Durchschnitt, berechnet auf dem Gesamttotal der Auslandschweizer, entspricht. Dies schliesst aber nicht aus, dass ungeachtet der 1948 und 1960 ergangenen Aufrufe ein Chile-Schweizer über die bestehende Beitrittsmöglichkeit keine Kenntnis erhielt. Anlässlich der Reise von Herrn Ständerat Guisan als Präsident der Auslandschweizerkommission in Südamerika 1970 wurde der Frage der ungenügenden Orientierung der Auslandschweizer über die AHV besondere Beachtung geschenkt. Generell wussten die Ausland-

schweizer darum, wobei verschiedene materielle Gründe gegen einen Beitritt sprechen konnten. In Einzelfällen mag es an Aufklärung gefehlt haben. Das Departement wäre dankbar, wenn Herr Professor Schenkel ihm noch konkrete Fälle melden würde, denn es ist auch vorgekommen, dass Leute schlicht behaupteten, sie wüssten nichts, und auf der betreffenden Auslandsvertretung in deren Dossier mehr oder weniger freundliche Verzichtserklärungen zum Vorschein kamen. Im übrigen soll durch die achte AHV-Revision den Auslandschweizern nochmals eine Beitrittsmöglichkeit gewährt und der Information besondere Beachtung geschenkt werden. Heute schon werden Neuimmatrikulierte über die Beitrittsmöglichkeiten orientiert.

2. Was den mangelnden diplomatischen Schutz im Zusammenhang mit Nationalisierungen angeht, so ist dem Politischen Departement nur ein Fall einer eigentlichen Nationalisierung einer Schweizerfirma bekannt (Equiterm S.A.). Andere Firmen kämpfen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die den zum Teil chaotischen Zuständen in Chile zuzuschreiben sind. Die Enteignungen im Zusammenhang mit der Landreform sind an sich völkerrechtlich ebenfalls zulässig, auch wenn sie von Eigentümern als sehr hart empfunden werden, immer vorausgesetzt, dass sie nicht entschädigungslos und diskriminierend erfolgen. Auch hierbei muss man sich die politische und wirtschaftliche Situation vor Augen halten. Schliesslich sind die seit längerer Zeit eingewanderten oder in Chile geborenen Schweizer meist Doppelbürger, wodurch Interventionen seitens unserer diplomatischen Vertretung nach geltendem Völkerrecht praktisch verunmöglich werden. Auch im Falle der Nationalisierungen wäre dem Departement mit genauen Angaben über einzelne Fälle mehr gedient, als mit generellen Erklärungen.

3. Die Klagen aus der Kolonie, die Botschaft bzw. der Botschafter unterhalten zu ihr zu wenig Kontakte, scheinen glaubhaft.

Das Departement hatte schon früher Gelegenheit, Botschafter Dürr deswegen zu interpellieren. Er wurde übrigens, wie oben erwähnt, vor sechs Monaten versetzt. Im übrigen war Botschafter Dürr während seiner Mission in Santiago nie krankheitshalber abwesend; dass seine Gesundheit nicht zuletzt wegen eines früheren, im Militär erlittenen Reitunfalles und der Härten der Karriere angeschlagen ist und dass dadurch seine Arbeitsintensität verringert ist, weiss das Departement seit längerem. Der erste Mitarbeiter des Botschafters war ebenfalls nie krank. Einzig der Kanzleichef, der als Konsul auf der Botschaft fungiert, war im Jahre 1968 fünf Wochen krank, was sicher keine Dienstpflichtverletzung bedeutet. Das Departement leidet unter einer derartigen Personalknappheit, dass solche Vakanzen unmöglich durch Ersatzleute überbrückt werden können.

Van

Grundlagen und Funktionsweise der in der Schweiz durchgeführten
Kontrollen über die friedliche Verwendung von Materialien und
Anlagen im Gebiete der Atomenergie *von Uran.*

Die Abkommen, die die Schweiz mit den Vereinigten Staaten von Amerika (30. Dezember 1965), mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland (11. August 1964), mit Kanada (6. März 1958) und mit Schweden (14. Februar 1968) über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie abgeschlossen hat, enthalten Kontrollbestimmungen über die friedliche Verwendung der gelieferten Anlagen und Materialien. Diese Bestimmungen sind ihrem Inhalt nach in diesen 4 Abkommen analog. Sie spielen zur Hauptsache für Anlagen und Materialien, die im Rahmen des mit den USA geschlossenen Abkommens geliefert wurden. Die Rechte des Lieferstaates und die Kontrollmassnahmen seien daher an diesem Beispiel dargelegt.

Der Lieferstaat hat im wesentlichen das Recht, um sich zu vergewissern, dass Anlagen nur zivilen Zwecken dienen, in die Konstruktionspläne Einsicht zu nehmen und die Führung und Vorweisung von Betriebsberichten und einer Buchhaltung über geliefertes Material zu verlangen. Er hat das Recht, nach Konsultierung der schweizerischen Behörden Inspektoren zu bezeichnen, die in Begleitung schweizerischer Funktionäre Zutritt zu allen Oertlichkeiten und Angaben haben, soweit dies nötig ist, um den Verbleib der gelieferten Materialien festzustellen und sich zu vergewissern, dass dem Abkommen nachgelebt wird und unabhängige Messungen vorzunehmen.

In der Praxis werden die Kontrollen über Atomanlagen und geliefertes Material wie folgt durchgeführt: Die Betriebsinhaber von Atomkraftwerken haben der amerikanischen Atomenergiekommission (US AEC) monatlich Bericht zu erstatten über den Bestand an geliefertem Uran, über dessen Abbrand in den Reaktoren und über die Menge des in diesen produzierten Plutoniums. Halbjährlich sind diese Daten vom Amt für Energiewirtschaft zusammenzufassen und der US AEC offiziell zu melden. Diese Angaben werden periodisch durch

Inspektoren der US AEC an Ort und Stelle verifiziert. Der erste Einsatz und jeder Wechsel von Brennelementen in den Reaktoren ist der US AEC zu melden, um den Inspektoren Gelegenheit zu geben, die Zahl der eingesetzten Elemente zu kontrollieren. Der Reaktordeckel wird von den Inspektoren plombiert. Das Siegel darf, ausser in Notfällen, nur im Beisein der Inspektoren entfernt werden. Die Reserve-Elemente sind in einem gesicherten Raum aufzubewahren. In der Regel werden die Inspektoren von einem Beamten des Eidg. Amtes für Energiewirtschaft begleitet.

Bei Forschungs- und Unterrichtsreaktoren sind die Kontrollen vereinfacht. So erfolgt die Berichterstattung halbjährlich.

Die Abgabe von Kernmaterial amerikanischen Ursprungs an Drittstaaten kann nur im Einverständnis mit der US AEC erfolgen. Dieses wird erteilt, sofern der Drittstaat die Kontrollen der USA oder der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien akzeptiert hat.

Die erwähnten 4 Abkommen sehen vor, dass die Kontrollrechte des Lieferstaates in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt auf die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) übertragen werden. Bis heute ist diese Klausel nur im Verhältnis zu den USA verwirklicht worden und zwar aus folgenden Gründen:

Als Folge des am 5. März 1970 in Kraft getretenen Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist eine Revision des bisherigen Kontrollwesens notwendig. Art. III/2 dieses Vertrages lautet nämlich wie folgt: "Jeder Staat, der Vertragspartei ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen unterliegt.

Folgende Punkte dieser Bestimmung sind insbesondere von Bedeutung:

- Der exportierende Staat muss Partei des Sperrvertrages sein, hingegen spielt es keine Rolle, ob er Kernwaffenstaat ist oder nicht.
- Der Empfängerstaat muss ein Nichtkernwaffenstaat sein (Kernwaffenstaaten sind nicht verpflichtet, sich der Kontrolle zu unterziehen), hingegen ist es gleichgültig, ob er dem Sperrvertrag angehört oder nicht.
- Bei den "nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen" handelt es sich um eine durch die IAEO durchzuführende Kontrolle (Art. III/1 des Atomsperrvertrages).

Art. III/2 des Atomsperrvertrages wirkt sich somit im nuklearen Bereich auch auf das Verhältnis USA-Schweiz aus. Für die USA ist der Sperrvertrag am 5. März 1970 in Kraft getreten; die Schweiz hat den Sperrvertrag zwar noch nicht ratifiziert, gehört jedoch als Nichtkernwaffenstaat zu den in Art. III/2 visierten Empfängerstaaten. Die USA können unser Land im nuklearen Bereich nur noch beliefern, wenn wir die Kontrolle der Wiener Agentur übernehmen.

Da von unserem Land bereits Gesuche für die Lieferung von zusätzlichem amerikanischem Kernbrennstoff für weitere Kernkraftwerke gestellt worden sind, haben die zuständigen amerikanischen Stellen auf das Erfordernis der IAEO-Kontrolle aufmerksam gemacht.

Der Bundesrat hat daher am 24. November 1971 beschlossen, es sei ein entsprechender trilateraler Vertrag mit der IAEO und den USA betreffend die Uebertragung der Kontrollen auf die IAEO abzuschliessen. Dieser Vertrag ist am 28. Februar 1972 von den drei Vertragsparteien unterzeichnet worden und gleichen Tags in Kraft getreten.

Unter der bisher bilateral durch die Amerikaner ausgeübten Kontrolle ist es uns möglich gewesen, den abgebrannten Kernbrennstoff zur Wiederaufbereitung in die auf EURATOM-Gebiet (Mol/Belgien) liegende EUROCHEMIC zu senden (an der EUROCHEMIC ist unser Land selbst

beteiligt). Nach dem auf uns anwendbaren herkömmlichen Kontrollsystem hätte jedoch die IAEA hinsichtlich der Kontrolle an exportiertem Material ein "droit de suite" (§ 28 c des "Système de garanties de l'Agence"). Nukleares Material, das der fraglichen Kontrolle unterliegt, könnte somit nur exportiert werden, wenn der Empfängerstaat ebenfalls die IAEA-Kontrolle übernimmt. Da die EUROCHEMIC der EURATOM-Kontrolle untersteht, diese aber von der IAEA bis heute noch nicht anerkannt worden ist, wäre eine Wiederaufbereitung unseres abgebrannten Brennstoffs durch EUROCHEMIC nicht mehr möglich. Gleiche Schwierigkeiten würden uns entstehen, wenn wir US-Material oder -Einrichtungen in andere Staaten, die der IAEA-Kontrolle nicht unterstehen, exportieren wollten.

Man hat für dieses Problem folgende Lösung gefunden: Die amerikanischen Kontrollbefugnisse sind, solange das trilaterale Kontrollabkommen mit der IAEA gilt, zugunsten der Kontrollbefugnisse der Wiener Agentur suspendiert. Fiele das Kontrollabkommen dahin, würden automatisch die amerikanischen Kontrollrechte wieder aufleben. Die Idee des Wiederauflebens der amerikanischen Kontrollrechte hat man nun auch für Exportfälle zu Hilfe genommen, d.h. die Kontrollbefugnisse der IAEA erlöschen für jene Materialien und Ausrüstungen, welche wir exportieren, sofern sich die Agentur davon überzeugt hat, dass die Exporte wirklich stattgefunden haben. Statt dessen treten für die betreffenden Materialien und Ausrüstungen wieder die ursprünglichen amerikanischen Kontrollrechte in Kraft, unter denen es uns, wie bisher, weiterhin möglich sein wird, z.B. an die EUROCHEMIC zu liefern.

Das trilaterale Abkommen bildet gewissermassen den rechtlichen Rahmen der von uns zu übernehmenden Kontrolle. Dieser Rahmen muss durch technische und administrative Detailbestimmungen ausgefüllt werden. Das hat durch ein Zusatzabkommen zum trilateralen Vertrag zu geschehen, das, im Gegensatz zur trilateralen Vereinbarung, rein bilateraler Natur, d.h. eine zwischen der Schweiz und der Wiener Agentur auszuhandelnde Angelegenheit ist. In diesem Zusatzabkommen wird den technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften

unserer nuklearen Anlagen Rechnung getragen werden. Der Abschluss dieses bilateralen Vertrages steht bevor. Damit werden zukünftig die Kontrollen über Materialien amerikanischen Ursprungs von der IAEO durchgeführt werden. Diese gehen nicht weiter als die bisherigen Kontrollen der US AEC.

Es zeigt sich als notwendig, auch die von Grossbritannien gemäss Kooperationsabkommen mit diesem Land vorgesehenen Kontrollen auf die IAEO zu übertragen. Informelle diesbezügliche Gespräche mit den zuständigen englischen Stellen sind aufgenommen worden.

EIDG. AMT FUER ENERGIEWIRTSCHAFT

26.5.72

STB/sc

30. Mai 1972

Bilaterale Probleme Schweiz - Italien

Anlässlich der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 4. Mai 1972 erkundigte sich Nationalrat Ketterer, ob das EPD im Rahmen der Verhandlungen mit Italien auch die schweizerischen Anliegen zur Geltung bringe. Er wies darauf hin, dass bei der Eintreibung von Alimenten, die von italienischen Gastarbeitern geschuldet werden, Schwierigkeiten bestünden, und dass es als stossend empfunden werde, wenn Italiener, die das Schweizerbürgerrecht erworben und bei uns Militärdienst geleistet haben, von Italien als Refraktäre behandelt werden.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

1. Schwierigkeiten bei der Eintreibung von Alimenten

./.

In Bezug auf die in dieser Angelegenheit bestehende Situation, dürfen wir auf die beiliegende Dokumentation verweisen. Wie daraus hervorgeht, sind sowohl Italien, wie die Schweiz dem Haager Uebereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956, sowie insbesondere auch jenem vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern beigetreten. Die erforderliche Rechtsgrundlage, um schweizerischen Gerichtsurteilen und Verwaltungsentscheiden (ausser bei Vergleichen) in Italien Rechtskraft zu verschaffen, besteht somit bereits, und es ist infolgedessen nicht mehr not-

./.

wendig, die Grundsatzfrage auf bilateralem Weg zu regeln. Gegen eine Verweigerung der Vollstreckung in Fällen, bei denen das internationale Uebereinkommen die Vollstreckbarkeit vorsieht, müsste auf dem Wege der diplomatischen Intervention Einspruch erhoben werden; wenn nötig, könnte unter Umständen auf Grund des schweizerisch-italienischen Abkommens vom 20. September 1924 das Schiedsverfahren beschritten werden. Voraussetzung für derartige Demarchen wäre aber, dass vorher der italienische Rechtsweg erschöpft wurde, d.h. dass auch das letztinstanzliche italienische Gericht die Anerkennung des schweizerischen Urteils abgelehnt hat. Der Eidgenössischen Justizabteilung, die den kantonalen Behörden auf Wunsch beratend zur Seite steht, ist jedoch bis anhin kein solcher Fall gemeldet worden. Anscheinend scheuen sich die kantonalen Instanzen wegen der anfallenden Kosten davor, in Italien den Rechtsweg auszuschöpfen.

2. Schwierigkeiten, denen Italiener begegnen können, die in der Schweiz eingebürgert wurden und dann bei uns Militärdienst leisten
-

Ueber den allgemeinen Aspekt des Problems ist Herr Nationalrat Ketterer durch die Antwort von Bundesrat von Moos auf seine Interpellation vom 8. Dezember 1969 unterrichtet worden. Ein Auszug aus dieser Stellungnahme liegt dieser Notiz bei.

Wie daraus hervorgeht, sieht das italienische Gesetz vor, dass der Italiener, der ein anderes Bürgerrecht erwirbt, in Italien militärdienstpflichtig bleibt und zwar auch dann, wenn seine Einbürgerung in einem anderen Land den Verlust seines vor-

- 3 -

herigen Bürgerrechtes nach sich zieht. Dieser Grundsatz ist beim Abschluss des schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrages vom 22. Juli 1868 seitens der Schweiz ausdrücklich anerkannt worden. Eine Aenderung der bestehenden Situation, aus der sich offenbar keine besonderen Schwierigkeiten ergeben haben, könnte entweder durch Abänderung des Vertrages erwirkt werden, was mit einem langwierigen Verfahren verbunden wäre, oder durch Unterzeichnung einer Reziprozitätserklärung, eine Möglichkeit, die wir im Auge behalten.

Im übrigen ist zu erwähnen, dass der erwähnte unbefriedigende Zustand ebensowohl eine Folge der schweizerischen wie der italienischen Gesetzgebung ist. Italien ist nämlich einer der Vertragsstaaten des im Rahmen des Europarates abgeschlossenen "Uebereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatlichkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatlern vom 6. Mai 1963." In diesem Abkommen ist der Grundsatz verankert, dass Personen, welche die Staatsangehörigkeit von zwei oder mehr Vertragsparteien besitzen, ihre Wehrpflicht nur gegenüber einer dieser Parteien zu erfüllen brauchen. Die Schweiz hat aber unter anderem wegen des in der Bundesverfassung verankerten Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht dieses Abkommen nicht unterzeichnen können.

Anhang zur Notiz betreffend
bilaterale Probleme
Schweiz - Italien

Schwierigkeiten, denen Italiener
begegnen können, die in der Schweiz
eingebürgert wurden und dann bei uns
Militärdienst leisten

Wie aus den uns bis jetzt zugegangenen Antworten auf unsere Anfrage bei einigen unserer diplomatischen Vertretungen in Europa hervorgeht, besteht in anderen Ländern folgende Situation:

Bundesrepublik Deutschland

Deutschland und Italien sind Vertragspartner des in der Notiz erwähnten Uebereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatlichkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatlern vom 6. Mai 1963. Die deutsche Haltung zu dieser Frage entspricht den in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Frankreich

Im Verhältnis Frankreich - Italien ist das Problem durch einen bilateralen Vertrag vom 28. Dezember 1953 gelöst. Dieser sieht vor, dass der Doppelbürger, der in einem der beiden Vertragsstaaten Militärdienst geleistet hat, dadurch auch seine militärischen Verpflichtungen gegenüber den andern erfüllt hat.

Schweden

Falls eingebürgerte Schweden die frühere Nationalität umständehalber nicht aufgeben können, geht die schwedische Auffassung dahin, dass Doppelbürger in beiden Staaten legitime Verpflichtungen haben können. Sollten auf diesem Gebiet diplomatische Schritte notwendig werden, würden die schwedischen Behörden auf das von

- 2 -

Schweden ebenfalls unterzeichnete Uebereinkommen
betreffend Mehrstaatlichkeit abstellen.

J. 74 WE/mf

Aufzeichnung der Eidg. Justizabteilung
über
die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aus ausserehe-
licher Vaterschaft gegen Italiener, die in Italien wohnen.

Den der Justizabteilung unterbreiteten Anfragen über die Möglichkeit der Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen ausserehelicher Kinder gegen italienische Staatsangehörige liegt in der Regel folgender Tatbestand zugrunde: Kindesmutter ist eine in der Schweiz wohnende Schweizerin; als ausserehelicher Vater wird ein Italiener bezeichnet, der sich zur Zeit der Zeugung in der Schweiz aufhielt, aber dann wieder nach Italien zurückkehrte.

I. Möglichkeit der Erhebung einer Vaterschafts-
klage in Italien

Das italienische Recht kennt zwar sowohl eine Vaterschaftsklage mit Standesfolge ("azione per la dichiarazione giudiziale di paternità", Art. 269-278 des italienischen Zivilgesetzbuches - CCI -), als auch eine bloss auf Leistung von Alimenten gerichtete Klage (Art. 279 CCI), schränkt aber die erschöpfend aufgeführten Fälle, in denen diese Klagen zulässig sind, derart ein, dass im Normalfall weder die eine noch die andere Klage in Frage kommt. So wäre namentlich eine Vaterschaftsklage in dem eher seltenen Falle möglich, wenn eine schriftliche Erklärung des Erzeugers vorliegt, aus der eindeutig hervorgeht, dass er der Vater des Kindes ist. Noch seltener sind indessen die anderen gesetzlichen Fälle, in denen eine Klage zulässig ist.

II. Möglichkeit der Vollstreckung eines schweizerischen Vaterschaftsurteils in Italien

Nachdem sowohl die Schweiz wie Italien dem Haager Uebereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 (AS 1964, 1279) und insbesondere auch jenem vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (AS 1964, 1283) beigetreten sind, wären die rechtlichen Voraussetzungen, ein gemäss Artikel 312 Absatz 1 ZGB in der Schweiz ergangenes Vaterschaftsurteil in Italien vollstrecken zu lassen, an sich gegeben. Bis in die jüngste Vergangenheit hinein ist jedoch die Vollstreckung schweizerischer Vaterschaftsurteile in Italien auf Schwierigkeiten gestossen, indem die italienischen Exequaturgerichte (Appellationshof / Corte d'Appello) glaubten, solchen Urteilen die Anerkennung und Vollstreckung unter Berufung auf die italienische öffentliche Ordnung versagen zu müssen; als vollstreckbar wurden nur solche ausländische Vaterschaftsurteile erachtet, die einem der in den Artikeln 269 oder 279 CCI vorgesehenen Fälle entsprachen.

Eine bemerkenswerte Aenderung dieser mit den erwähnten Haager Uebereinkommen unvereinbaren italienischen Vollstreckungspraxis konnte nun aber doch in letzter Zeit festgestellt werden. So haben die Appellationshöfe in Neapel und Venedig mit Entscheidungen vom 15. März 1968 bzw. 17. Oktober 1968 zwei in der Bundesrepublik Deutschland ergangenen Unterhaltsurteilen die Vollstreckung gegen den italienischen "Zahlvater" erteilt, obschon in keinem der beiden Fälle irgendeine der im italienischen Recht für die Zulässigkeit einer Vaterschaftsklage vorgesehenen spezifischen Voraussetzungen

erfüllt gewesen wäre. Beide Exequatururteile sind in der von dem Deutschen Institut für Vormundschaftswesen in Heidelberg herausgegebenen Zeitschrift "Der Amtsvormund", 1969, Nr. 4, S. 162-165 ausführlich wiedergegeben. Die Vollstreckungsentscheidungen werden im wesentlichen damit begründet, der italienische "ordre public" ("ordine pubblico italiano") könne keinesfalls der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer, ausschliesslich auf Zahlung von Unterhaltsbeiträgen gerichteter Urteile entgegengehalten werden, nachdem Italien mit seinem am 22. Februar 1961 erfolgten und am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Beitritt zu den beiden Haager Uebereinkommen ganz unmissverständlich sich gerade hierzu verpflichtet habe.

Auch der Kassationshof in Rom hat, mit Entscheidung vom 31. Mai 1969 (s. Rivista di diritto internazionale, 1970, S. 353-357), nunmehr einem (vermutlich) schwedischen Vaterschaftsurteil das Exequatur erteilt, wobei allerdings die Vollstreckbarkeit in Italien auf den einem nach italienischem Recht nicht anerkehbaren Kinde ("figlio naturale non riconoscibile") zustehenden Unterhaltsanspruch erheblich eingeschränkt wurde.

Aus dieser bedeutungsvollen, wenn auch noch nicht völlig durchgreifenden Aenderung der italienischen Vollstreckungspraxis darf gefolgert werden, dass zumindest in den folgenden, der Gerichtsbarkeit der Appellationshöfe von Neapel und Venedig unterstellten 12 Provinzen nunmehr auch schweizerische Vaterschaftsurteile hinsichtlich der an aussereheliche Kinder zu leistenden Unterhaltsbeiträge vollstreckt werden können: Avellino, Belluno, Benevento, Campobasso, Neapel (Napoli), Padua (Padova), Rovigo, Salerno, Treviso, Venedig (Venezia), Verona und Vicenza. Im Hinblick auf das erwähnte Exequatururteil des italienischen Kassationshofes ist ausserdem die Vollstreckbarkeit schweizerischer Vaterschaftsurteile für ganz

Italien praktisch dann gesichert, wenn es den allerdings nicht sehr häufigen Fall der Unterhaltspflicht gegenüber einem sogenannten Ehebruchskind betrifft, also wenn dessen Erzeuger ein verheirateter Italiener ist.

Mit Rücksicht auf diese nun doch wesentlich verbesserte Rechtslage, dürften künftig auch die Erfolgsaussichten für die Vollstreckung schweizerischer Vaterschaftsurteile gegen die in einer anderen als den oben erwähnten Provinzen wohnhaften Unterhaltspflichtigen nicht mehr von vornherein negativ zu beurteilen sein, zumal nun in den schweizerischen Exequaturbegehren immerhin auf die Rechtsprechung der Appellationshöfe in Neapel und Venedig verwiesen werden kann. Es darf mithin erwartet werden, dass auch die anderen italienischen Exequaturgerichte sich im Laufe der Zeit dieser mit den beiden Haager Uebereinkommen von 1956 und 1958 allein in Einklang stehenden Vollstreckungspraxis anschliessen werden, wie nunmehr auch mit einem die Vollstreckungsentscheidungen der Appellationshöfe von Neapel und Venedig bestätigenden, letztinstanzlichen Exequatururteil des Kassationshofes in Rom gerechnet werden kann, womit dann das dornenvolle Problem der Vollstreckbarkeit schweizerischer Vaterschaftsurteile für ganz Italien seine endgültige und befriedigende Lösung gefunden hätte.

Februar 1971

EIDGENOESSISCHE JUSTIZABTEILUNG

✓ V. 40.
J.74 WB/bö

JUSTIZABTEILUNG	
Faziken-No.	J. 74
+ 13. MAI 1971 +	
Aktenstück-No.	269

AUSGANG:
13. MAI 1971

B e r i c h t

zu der von Herrn Nationalrat Ketterer am 30. April ¹⁹⁷¹ in der Geschäftsprüfungskommission aufgeworfenen Frage betreffend "Alimentenleistung von aus der Schweiz ausgereisten Italienern" (Frage Nr. 2)

1. Soweit sich die Frage auf die Anerkenn- und Vollstreckbarkeit schweizerischer Unterhaltsurteile zugunsten von Kindern gegen in Italien wohnhafte italienische Väter, und insbesondere Erzeuger ausserehelicher Kinder, d.h. gegen sogenannte "Zahlväter" bezieht, sind auch im Verhältnis zu Italien die beiden Haager Uebereinkommen vom 24. Oktober 1956 über "das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht" (AS 1964, 1279), und vom 15. April 1958 über "die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (AS 1964, 1283) anwendbar. Gleichwohl stiess aber die Durchsetzbarkeit solcher schweizerischer Unterhaltsurteile, und insbesondere jene von Vaterschaftsurteilen, in Italien des öfteren auf gewisse Hindernisse, die selbst heute noch nicht als völlig ausgeräumt bezeichnet werden können. Wir haben unlängst eine "Aufzeichnung" über die diesbezüglich in Italien bestehende Rechtslage verfasst, auf welche verwiesen werden darf (s. Beilage).

2. Sollte sich aber die Frage auf die eherechtliche Unterhaltspflicht von in Italien wohnhaften Verpflichteten gegenüber in der Schweiz domizilierten Berechtigten beziehen, wären im wesentlichen folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

A. Stützt sich die Unterhaltsverpflichtung des in Italien wohnhaften Ehegatten auf ein in der Schweiz ergangenes Ehetrennungsurteil, so ist die Vollstreckbarkeit des Anspruches in Italien für den Ehegatten in der Schweiz ohne weiteres durch das schweizerisch-italienische Vollstreckungsabkommen vom 3. Januar 1933 (BS 12, 363) gesichert.

B. Beruht hingegen der Unterhaltsanspruch des Berechtigten auf einem in der Schweiz ergangenen Scheidungsurteil (das z.B. von einer mit einem Italiener verheirateten Schweizerin, die ihr angestammtes Bürgerrecht beibehalten oder es durch erleichterte Einbürgerung wiedererlangt hat, erwirkt wurde), so scheiterte dessen Vollstreckbarkeit in Italien - wenigstens bis in die jüngste Vergangenheit hinein -, auch hinsichtlich der im Urteil getroffenen Regelung der Unterhaltspflicht, an der Nichtanerkennung des schweizerischen Scheidungsurteils durch Italien, das bekanntlich die Ehescheidung erst mit dem am 1. Dezember 1970 erlassenen und am 18. Dezember 1970 in Kraft getretenen Scheidungsgesetz eingeführt hat. Dieses sieht nun aber in Artikel 3 Ziffer 2 Buchstabe e vor, dass der im Ausland von einem ausländischen Ehegatten geschiedene Italiener befugt ist, seinerseits die Auflösung der Ehe in Italien zu verlangen. Ob es sich hierbei lediglich um ein Anerkennungsverfahren des ausländischen Scheidungsurteils ("delibazione di sentenza straniera"), oder um einen eigentlichen neuen Scheidungsprozess handelt, in welchem der italienische Richter insbesondere auch über die Nebenfolgen der Scheidung (und mithin auch über die Unterhaltspflicht unter den Ehegatten) nach italienischem Recht zu entscheiden befugt wäre, ist zur Zeit noch ungewiss und wird erst nach Kenntnis der diesbezüglichen italienischen Rechtsprechung feststehen. Sollte es sich dabei lediglich um die Anerkennbarkeit eines ausländischen (schweizerischen) Scheidungsurteils in Italien handeln - wofür übrigens der Wortlaut der erwähnten Bestimmung zu sprechen scheint -, so wäre die Vollstreckbarkeit

des im schweizerischen Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsanspruches in Italien aufgrund des bereits erwähnten schweizerisch-italienischen Vollstreckungsabkommens als gesichert anzusehen; andernfalls müsste dies verneint werden, da dann in Italien allein die gegebenenfalls von dem italienischen Scheidungsrichter getroffene Regelung der Nebenfolgen massgebend wäre.

Bern, den 12. Mai 1971

EIDG. JUSTIZABTEILUNG

30. April 1970

D. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

Frage No. 8 (S.92) - (Hr. Nänny): Internationales Privatrecht: Mit Bundesbeschluss vom 1.10.64 (AS 1964, 1277) wurde der Bundesrat ermächtigt, das internationale Haager Uebereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern zu ratifizieren, was inzwischen erfolgt ist. Das Uebereinkommen ist für die Schweiz am 17.1.65 in Kraft getreten. Zu den Vertragsstaaten, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert haben, gehört auch unser Nachbarland Italien. Wie die Schweiz, so hat auch Italien keinen Vorbehalt angebracht und wäre deshalb verpflichtet, sich an die Bestimmungen des Uebereinkommens zu halten.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die II. Ueberfremdungsinitiative wird die Behauptung aufgestellt, die Erbitterung gegen die Italiener in unserem Lande werde dadurch noch gehoben, dass sich die italienischen Behörden nach wie vor weigern, Urteile (nicht Vergleiche) schweizerischer Gerichte über die Verpflichtung zur Bezahlung von Vaterschaftsalimenten in Italien zu vollstrecken.

Die Richtigkeit dieser Behauptung kann ich nicht überprüfen, aber auch nicht widerlegen. Ist dem Bundesrat bekannt, ob sich Italien im Sinne des Haager Uebereinkommens rechtswidrig benimmt, und kann allenfalls etwas Wirksames dagegen unternommen werden?

Aus der uns zur Verfügung stehenden Dokumentation geht hervor, dass die für die Vollstreckung ausländischer Vaterschaftsurteile zuständigen italienischen Appellationsgerichte fortfahren der Vollstreckung solcher Urteile den italienischen "ordre public" entgegenzuhalten, sofern sie nicht aus einem der in den Artikeln 269 Ziffer 1 - 4 und 279 Ziffer 1 - 3 des italienischen Zivilgesetzbuches (CCI) erschöpfend aufgezählten Gründe ergangen sind. Damit hat sich die auch schweizerischerseits gehegte Hoffnung, der Beitritt Italiens zu den beiden Haager Uebereinkommen über das auf Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht vom 24. Oktober 1956 (AS 1964, 1279) und je-

nem über die Vollstreckung von Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern vom 15. April 1958 (AS 1964, 1283) werde eine Aenderung der diesbezüglichen italienischen Rechtsprechung herbeiführen, leider nicht erfüllt. Obschon in diesem Uebereinkommen für Unterhaltsklagen das "forum actoris", d.h. der wohnörtliche Gerichtsstand des Unterhaltsberechtigten (Art. 3 Ziffer 2 des Vollstreckungsübereinkommens von 1958), und für den Unterhaltsanspruch des Kindes das Recht desjenigen Staates, in welchem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 1 des Uebereinkommens von 1956) als allein massgeblich bestimmt wird, glaubt die italienische Exequaturpraxis sich auf Artikel 4 des Uebereinkommens von 1956 berufen zu können, in welchem den Vertragsstaaten ihr "ordre public" vorbehalten wird. Auf diesen Standpunkt hat sich namentlich das Appellationsgericht von Cagliari/Sardinien in seinem Urteil vom 3. November 1967 gestellt, das die Vollstreckung eines bundesdeutschen Vaterschaftsurteils betraf (vgl. "Der Amtsvormund", 41. Jahrgang, Folge 6, vom 14. Juni 1968). Bisläng haben wir keine Kenntnis von einem die Vollstreckung eines schweizerischen Vaterschaftsurteils verweigernden italienischen Entscheid erhalten; auch scheint der italienische Kassationshof bis heute die Frage - im Lichte des Beitrittes Italiens zu den beiden Haager Uebereinkommen - nicht entschieden zu haben.

Wir erachten die von den italienischen Behörden ihrem "ordre public" gegebene Auslegung als missbräuchlich, oder zumindest als überspannt, denn mit ihr werden die von Italien in den Haager Uebereinkommen eingegangenen Verpflichtungen offenkundig verletzt. Diese Auffassung haben wir der Schweizerischen Botschaft in Rom mit Schreiben vom 14. Mai 1968 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Ohne hier alle Gründe wiedergeben zu können, die nach den erwähnten Artikeln 269 und 279 CCI zur Erhebung einer Klage auf Anerkennung des Kindes mit Standesfolge und zu einer Vaterschaftsklage (Alimentenklage) berechtigen, sei lediglich jener des Artikels 279 Ziffer 3 CCI hervorgehoben, wonach eine Alimentenklage nur dann möglich ist, wenn sich die Vaterschaft aus einer unzweideutigen Erklärung des Erzeugers ergibt.

Ein weiteres, in seiner praktischen Bedeutung nicht zu unterschätzendes Hindernis für die Vollstreckung schweizerischer Vaterschaftsurteile in Italien sind die verhältnismässig hohen Anwalts- und Gerichtskosten (etwa 2'000 Franken allein für das Exequaturverfahren bei dem Appellationsgericht), sowie die Tatsache, dass die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Prozessführung wegen der fragwürdigen Qualität der amtlich ernannten italienischen Anwälte von vornherein nicht in Betracht kommt.

Auszug aus der Antwort des Bundesrates Dr. L. von Moos vom 9. Juni 1970 auf die Interpellation von Herrn Nationalrat Ketterer vom 8. Dezember 1969 bezüglich der Einbürgerung der Italiener.

Was die Bereiche der Staatsangehörigkeit betrifft, gibt es Gesetzeskonflikte in verschiedener Richtung, besonders im Verhältnis zu den lateinischen Staaten, d.h. Italien und Frankreich im besonderen. Die Souveränität der Staaten umfasst auch die Regelung der Staatsangehörigkeit. Jeder einzelne Staat regelt Erwerb und Verlust seiner Staatsbürgerschaft frei; er lässt sich dabei von seinem eigenen Begriff der Staatsangehörigkeit und von seinen soziologischen, demographischen und politischen Gesichtspunkten und gelegentlich auch besonderen Interessen leiten. Die Konflikte betreffen hauptsächlich die ursprüngliche Staatsangehörigkeit, die von der Geburt abgeleitet wird, je nachdem die Staaten das jus sanguinis, das jus solis oder beide kombiniert zur Anwendung bringen. Weitere Konflikte entstehen auch bei der abgeleiteten Staatsangehörigkeit, d.h. bei Staatsangehörigkeitswechsel, nach der Geburt, und namentlich, wenn eine Person eine andere Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwirbt.

Nun haben wir daran zu denken, dass bei der Einbürgerung zwei Staaten, unabhängig voneinander, zum Zuge kommen. Der Einbürgerungsstaat setzt in ausschliesslich eigener Kompetenz die Voraussetzungen fest, die zum Erwerb seiner Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erfüllt werden müssen. Der ursprüngliche Heimatstaat des Einzubürgernden entscheidet ebenso selbständig und unabhängig davon, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Einbürgerung im Ausland seine Staatsangehörigkeit verlorengelien soll. Nun lassen verschiedene Staaten bei der Einbürgerung im Ausland ihre Staatsangehörigkeit automatisch untergehen. Es handelt sich vor allem um überseeische Länder, die Vereinigten Staaten sind das gewöhnlich zitierte Beispiel, weil für den amerikanischen Begriff das Bürgerrecht im engsten Zusammenhang steht mit dem Staatsgebiet. Wenn daher ein Angehöriger eines solchen Staates auswandert und sich im Ausland einbürgert, dann soll er logischerweise die ursprüngliche Staatsangehörigkeit verlieren. In Europa ist, wie auf vielen anderen Gebieten, auch dieses Problem wesentlich komplexer. Die Oststaaten beispielsweise behalten bei Einbürgerungen ihrer Staatsangehörigen im Ausland die Staatsangehörigkeit derselben für sich bei. Sie wollen, aus politischen Gründen, dass ihre eigenen Staatsangehörigen ihre Staatsangehörigkeit nur mit der behördlichen Zustimmung verlieren können. Anders verhält es sich in verschiedenen anderen Ländern, die ich jetzt hier nicht im einzelnen aufzählen möchte. Die Frage, die uns hier interessiert betrifft, wie gesagt, besonders die lateinischen Länder unserer Umgebung. Frankreich beispielsweise hat den Grundsatz des Verlustes seines Bürgerrechtes aufgestellt, dann aber die Wirkungen dieses Grundsatzes weitgehend aufgehoben dadurch, dass, wohl aus Erwägungen militärischer Natur, alle männlichen Franzosen vorgängig der Einbürgerung im Ausland eine Bewilligung der französischen Behörden einholen müssen.

USA.

Frankreich

Wie verhält es sich im italienischen Recht? Italien macht, wie andere Staaten, vorweg bei Einbürgerungen im Ausland einen Unterschied, ob es sich um volljährige oder Minderjährige, d.h. nach seinem Recht noch nicht 21 Jahre alte italienische Staatsbürger handle. Die Minderjährigen werden in zwei Kategorien eingeteilt, einmal jene, die sich im Ausland selbständig, ohne ihre Eltern, einbürgern lassen. Diese verlieren die italienische Staatsangehörigkeit nicht, sie werden also Doppelbürger. Andererseits gibt es minderjährige italienische Staatsangehörige, die in der Schweiz, zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden. Diese Minderjährigen verlieren die italienische Staatsangehörigkeit und werden in Italien der Militärdienstpflicht enthoben. Sie müssen sich aber, um spätere Schwierigkeiten in Italien zu vermeiden, aus den italienischen Militärlisten streichen lassen. Das ist das Erfordernis, das an sie gestellt wird. Diese Streichung erfolgt in zwei Etappen; eine vorläufige Zurückstellung vom Jahre an, in welchem sie 20 Jahre alt werden und die endgültige Streichung nach erfülltem 22. Altersjahr. In der Schweiz leiht die Polizeiabteilung ihre guten Dienste, um diese, von Italien verlangte, Streichung zu erreichen. Sie hat die von Herrn Nationalrat Ketterer in seiner Interpellation und in deren Begründung erwähnte Mitteilung in erster Linie deswegen geschaffen, um Einbürgerungsbewerber, also italienische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz um die Einbürgerung bewerben, gerade auf diese Mithilfe aufmerksam zu machen. Nun kennt aber das italienische Recht in der Tat noch eine weitere Besonderheit und diese hat, wie wir feststellen, die vorliegende Interpellation vornehmlich veranlasst. Das italienische Staatsangehörigkeitsgesetz vom 13. Juni 1912, das heute noch in Kraft ist, bestimmt in seinem Artikel 8, dass der volljährige Italiener, der sich im Ausland aufhält, dort einbürgern lässt, die italienische Staatsangehörigkeit verliert, im gleichen Artikel des italienischen Gesetzes heisst es aber weiter, dass dieser Staatsangehörigkeitsverlust nicht von der Militärdienstpflicht in Italien entbindet. Dieser besondere Vorbehalt des italienischen Recht ist älter als etwa das Gesetz von 1912. Das war bereits im früheren Zivilgesetzbuch, das damals die Staatsangehörigkeit der Italiener regelte, enthalten. Er ist dann ausdrücklich vor mehr als hundert Jahren in einer Erklärung zum schweizerisch-italienischen Niederlassungsvertrag vom 22. Juli 1868 bestätigt worden, eine Erklärung, die heute noch in Kraft ist im Verhältnis zwischen den beiden Staaten und die von Ihnen in unserer bereinigten Sammlung, Band 11, deutscher Text Seite 679, französischer Text Seite 657, nachgelesen werden kann. In den mehr als hundert Jahren, da dieser Vorbehalt seitens Italien gilt, hat er, wie uns glaubwürdig versichert wird, in den schweizerisch-italienischen Beziehungen, den zwischenstaatlichen Beziehungen, zu keinen Schwierigkeiten Anlass gegeben. Wohl aber ist uns zu Ohren gekommen, dass für manche ehemals italienische Staatsangehörige begreiflicherweise gewisse Schwierigkeiten haben entstehen können. Dass sich in den zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz deswegen keine besonderen Erschwernisse ergeben haben, ist wohl auf die Tatsache zurückzuführen, dass Italien in militärischer Hinsicht gegenüber seinen Angehörigen im Ausland sich weitherzig gezeigt hat.

Molin

Seine Staatsangehörigen werden auf Gesuch hin ohne weiteres vom Militärdienst in Friedenszeiten befreit; die in der Schweiz eingebürgerten Italiener sind daher in der Regel im Besitz einer solchen Dispensation oder sie haben ihre Dienstpflicht bereits erfüllt. Hier stellt sich nun die Frage nach Gewährung des diplomatischen Schutzes im Bereich der Militärdienstpflicht für ehemalige Italiener, die durch Einbürgerung Schweizer geworden sind. - Was die militärische Dienstpflicht anbelangt, handelt es sich nach geltender Auffassung nicht um eine Angelegenheit des diplomatischen Schutzes, da eine eindeutige Bestimmung eines zwischenstaatlichen Abkommens besteht und heute noch gilt, sodass eine der Grundlagen des diplomatischen Schutzes, nämlich die Verletzung einer völkerrechtlichen Norm durch den Staat, gegen den der diplomatische Schutz verlangt wird, nicht gegeben ist. Was Italien in dieser Richtung vorgekehrt hat, mag uns als eine sozusagen unverständliche Besonderheit erscheinen, aber es ist etwas, das Italien in seinem eigenen Recht vorgekehrt hat und mit dem wir uns irgendwie abfinden müssen, und wofür wir eine Lösung werden suchen müssen. Das Eidgenössische Politische Departement, mit dem wir uns darüber unterhalten haben, ist der Auffassung, dass der genannte Vorbehalt des italienischen Rechtes auch keine der allgemein gültigen, also ungeschriebenen Völkerrechtsnorm, entgegengesetzte Lage schafft, wie ausgeführt, steht es nämlich grundsätzlich jedem Staat frei, der Einbürgerung seiner Staatsbürger in einem andern Lande diejenigen Folgen zu verleihen, die er nach seiner eigenen Auffassung für richtig hält. Er kann, wie die Schweiz beispielsweise, der Einbürgerung im Ausland keine Rechnung tragen. Wir tragen dem überhaupt keine Rechnung, wenn sich ein Schweizer im Ausland einbürgern lassen will. Der Eingebürgerte wird einfach Doppelbürger und damit grundsätzlich in beiden Staaten militärpflichtig. Der ursprüngliche Heimatstaat kann aber auch gewisse öffentlich-rechtliche Wirkungen mit der Einbürgerung seiner Staatsangehörigen im Ausland verbinden, beispielsweise den Verlust des Wahlrechts; er kann schliesslich, wie es im vorliegenden Fall Italien getan hat, die Staatsangehörigkeit zwar untergehen lassen, die Militärflicht aber weiter bestehen lassen, um sich gewisse Möglichkeiten der Regelung solcher Fälle in der Praxis offen zu halten. Es wird mit dieser Regelung keine konkrete Konventionsbestimmung der Menschenrechtserklärung verletzt. Was die europäischen Integrationsbestrebungen anbetrifft, die meines Erachtens zu Recht in der Interpellation von Herrn Nationalrat Ketterer hier angezogen werden, so müsste aber diese Frage, wenn ein generelles Bedürfnis zu ihrer Regelung bestünde, wohl zunächst im Europarat aufgeworfen werden.

Nach diesen ihrer Natur nach notwendigerweise etwas ausführlichen und trockenen Darlegungen möchten wir nun kurz auf die einzelnen, vom Herrn Interpellanten aufgeworfenen Fragen eingehen. Es leuchtet auch dem Bundesrat durchaus ein, dass die Lösung, wie sie in dieser Frage zwischen zwei befreundeten Nachbarstaaten seitens unseres Partners getroffen worden ist, für uns sozusagen unverständlich ist und vor allem für die bei uns eingebürgerten ehemaligen italienischen Staatsangehörigen - soweit sie überhaupt darunter fallen -

keine ideale sein kann. Sie beruht aber nicht einfach auf dem geltenden Abkommen aus dem Jahre 1868, sondern sie beruht in ihrer Wurzel auf Artikel 8 des italienischen Staatsangehörigkeitsgesetzes und betrifft damit - darauf muss hier hingewiesen werden - nicht etwa bloss die in der Schweiz eingebürgerten Italiener, sondern auch die Italiener, die sich in andern Ländern einbürgern lassen wollen. Es ist also nicht eine besondere Frage, die sich im Verhältnis zwischen der Schweiz und Italien stellt. Da die getroffene Lösung im Prinzip also eine Frage des italienischen Rechtes ist - das ist die zweite Bemerkung -, kann es nicht Sache der Schweiz sein, bei Italien diesbezüglich offiziell zu intervenieren. Der Bundesrat hat in dieser Richtung keine Schritte unternommen. In diesem Zusammenhang wäre übrigens darauf zu verweisen, dass die Schweiz im umgekehrten Falle, d.h. wenn sich ein Schweizer in Italien einbürgern lässt, ihrerseits das Schweizerbürgerrecht des Einzubürgernden nicht untergehen lässt und ihn damit - soweit es sich um eine männliche Person handelt selbstverständlich - grundsätzlich ebenfalls der schweizerischen Militärdienstpflicht unterstellt bleiben lässt, entsprechend der für Doppelbürger geltenden Regeln. Ob - das ist die dritte Frage - die aufgeworfene Frage bei Gelegenheit von Verhandlungen mit Italien in einem andern Bereich zur Sprache gebracht werden soll, könnte unter diesen Umständen heute nicht verbindlich zugesichert werden. Ich darf aber doch hier erklären, dass der Bundesrat beabsichtigt, die Frage nach dieser Richtung noch eingehender prüfen zu lassen und dabei abzuklären, ob und in welcher Form diesbezüglich eine befriedigende Lösung angestrebt und erzielt werden könne.

Um endlich auch noch zu der vierten Frage des Herrn Interpellanten und abschliessend Stellung zu nehmen, sei nochmals daran erinnert, dass es sich hierbei nach geltender Auffassung nicht um eine Frage des diplomatischen Schutzes handeln kann, rechtlich, weil mit der bestehenden Regelung nicht eine völkerrechtlich anerkannte Norm verletzt wird. Das hindert uns aber nicht daran, festzustellen, dass die Frage mit der begrüssenswerten verstärkten Einbürgerung auch von Italienern in der Schweiz vermehrtes Gewicht erhält - darauf hat der Interpellant mit Recht hingewiesen - und dass auch nach dieser Richtung eine weitere Abklärung erfolgen muss, gegebenenfalls mit dem Ziel einer Revision der Abkommen und der Erklärung von 1868. Sollte überdies unser italienischer Nachbar zu einer Aenderung seines Staatsangehörigkeitsgesetzes schreiten - was nach unserer Information nicht ausgeschlossen ist -, so würde der Bundesrat die italienischen Behörden wissen lassen, dass er im Interesse der gegenseitigen guten Beziehungen eine Eliminierung des betreffenden Vorbehaltes - jedenfalls im Verhältnis zur Schweiz - begrüssen würde. Das ist das, was er in seiner Kompetenz heute zusichern kann.



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
 DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

*Notiz während
 der Sommerferien*

a.711.2. - KX/sh
 a.72.allg.

3003 Bern, den 7. Juni 1972

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
 Prière de rappeler cette référence dans la réponse
 Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Herrn Dr. René C h e v a l i e r
 Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte
 Bundeshaus West

3003 B e r n

Sehr geehrter Herr Dr. Chevalier,

Wir erlauben uns, Ihnen als Beilage, zu
 Händen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte, 40 Exemplare der von uns unter dem
 Titel

"Wann und wie beziehungsweise wann
 nicht können sich die schweizerischen
 Auslandsvertretungen zugunsten von
 Mitbürgern verwenden"

verfassten Arbeit betreffend Schutzmassnahmen zugunsten von Schweizern im Auslande zu übermitteln. Dieses Papier wird der breiteren Öffentlichkeit in unserem Lande zugänglich gemacht, um sie über die Möglichkeiten und die Limiten der Interventionen unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Auslande zugunsten von Schweizerbürgern zu unterrichten.

Wir werden uns erlauben, Ihnen in einigen Tagen noch 12 Exemplare des französischen Textes zur Verfügung zu stellen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Dr. Chevalier, unserer vorzüglichen Hochachtung.

ABTEILUNG
 FUER VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

Beilage 40fach

Janner

(Janner)



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

dodis.ch/64823
de l'Etat
de l'Etat

a.711.2. - KX/sh
a.72.allg.

3003 Bern, den 19. Juni 1972

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

Herrn Dr. René C h e v a l i e r
Sekretär der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte
Bundeshaus West

3003 B e r n

Sehr geehrter Herr Dr. Chevalier,

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 7. dieses Monats und senden Ihnen als Beilage, wie versprochen, 12 Exemplare des französischen Textes unserer unter dem Titel "Wann und wie beziehungsweise wann nicht können sich die schweizerischen Auslandsvertretungen zugunsten von Mitbürgern verwenden" verfassten Arbeit.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Dr. Chevalier, unserer vorzüglichen Hochachtung.

ABTEILUNG
FUER VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN
i.A.

Beilage erwähnt

(Meier)

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Wann und wie beziehungsweise wann nicht können
sich die schweizerischen Auslandsvertretungen
zugunsten von Mitbürgern verwenden

Wie immer wieder festgestellt wird, bestehen in der Oeffentlichkeit falsche Vorstellungen darüber, was seitens der schweizerischen Behörden getan werden kann, wenn jemand im Ausland in Schwierigkeiten gerät. Es gibt sogar Leute, die meinen, die schweizerischen Vertretungen sollten in der Lage sein, sie vor den Folgen begangener Straftaten zu schützen.

Die sich stellende Frage kann nicht generell beantwortet werden, denn die Möglichkeiten zu einer Intervention hängen von verschiedenen Faktoren ab, so vor allem von der Art des Vorkommnisses, von den vorliegenden Umständen und insbesondere auch von den Verhältnissen, die im betreffenden Land bestehen. Hingegen gibt es einige Grundsätze, auf die in den folgenden Abschnitten kurz hingewiesen wird. Dabei ist vor Augen zu halten, dass die schweizerischen Botschaften und Konsulate, schon aus Gründen der Personalknappheit, ihre Anstrengungen in erster Linie den Vorkommnissen widmen müssen, aus denen sich schwerwiegende Folgen ergeben können. Auch ist zu berücksichtigen, dass oft wegen der Entfernungen eine persönliche Fühlungnahme mit den Betroffenen derart erschwert ist, dass darauf verzichtet werden muss. Unter Umständen kann sich die Vertretung auch veranlasst sehen, sich

von einem Fall zu distanzieren, und zwar vor allem dann, wenn ein Mitbürger seine Notlage selbst heraufbeschworen hat, vorausgesetzt, dass es sich nicht um einen Minderjährigen handelt.

In der nachstehenden Zusammenfassung werden diejenigen Probleme behandelt, denen speziell der Tourist begegnet und die am häufigsten Ursache von Unannehmlichkeiten sind. Insbesondere wird auf die Massnahmen hingewiesen, die der Reisende treffen kann, um sich vor derartigen Schwierigkeiten zu bewahren, oder um wenigstens die Folgen zu mindern, die sich aus den allenfalls auftretenden Komplikationen ergeben.

Schwierigkeiten beim Grenzübertritt

Der Tourist, der sich in ein anderes Land begibt, tut gut daran zu prüfen, ob sein Reisedokument noch gültig ist, und sich frühzeitig über die Formalitäten zu erkundigen, die er unter Umständen im Zusammenhang mit seiner Reise zu erfüllen hat, vor allem in bezug auf Visumpflicht, Impfwang, Einfuhrbestimmungen für mitgenommene Tiere sowie allenfalls wegen der Ausweisschriften und Versicherungserfordernisse für Motorfahrzeuge usw. Zudem sollte er abklären, ob Einschränkungen im Devisenverkehr (Ein- und Ausfuhr ausländischen Geldes) bestehen und ob im Zusammenhang mit den Zollvorschriften irgendwelche Bestimmungen zu beachten sind, die von den sonst üblichen Normen abweichen. Solche Auskünfte können bei den diplomatischen und konsularischen Vertretungen des betreffenden Landes und in der Regel auch bei den Reisebüros sowie beim ACS und TCS eingeholt werden.

Der Reisende, der Anstände an der Grenze hat, wird gut beraten sein, das Missgeschick mit Ruhe hinzunehmen. Auf jeden Fall darf er sich nicht dazu hinreissen lassen, den Be-

amten, der die Kontrolle durchführt, zu beschimpfen oder gar beleidigende Bemerkungen über das Land zu machen, dessen Vorschriften Ursache der unliebsamen Umtriebe sind. In gewissen Staaten können nämlich solche Temperamentsausbrüche zu argen Unannehmlichkeiten, ja sogar zu einer längeren Haftstrafe führen.

Zudem ist zu beachten, dass Mittellosigkeit einen Grund für die Verweigerung der Einreise bilden, und dass Landstreicherei zur Ausweisung führen kann. Im übrigen gibt es Staaten, in denen die Hippies nicht gern gesehen werden, und mindestens ein Land verwehrt Männern mit allzu langen Haaren die Einreise.

Geldschwierigkeiten

Es kommt öfters vor, dass Reisenden das Geld ausgeht oder abhanden kommt. Der Mitbürger, der sich in einer solchen Lage befindet und keine Möglichkeit hat, sich anders zu behelfen, kann sich an die nächstgelegene schweizerische Vertretung wenden, um einen Vorschuss zu erhalten (Fr. 100.-- pro Person für Unterkunft, Verpflegung oder Reisespesen; Fr. 500.-- pro Person für Arzt- und Pflegekosten, sofern diese ganz oder teilweise zum voraus zu entrichten sind). Für grössere Beträge muss die Vertretung eine Gutsprache bei der zuständigen Behörde einholen, d.h. bei der Eidgenössischen Polizeiabteilung, die in der Regel ihrerseits mit den Angehörigen des Gesuchstellers oder allenfalls mit dessen Heimatbehörden Fühlung nimmt. Der Antragsteller darf somit nicht erwarten, jede beliebige Summe gleich ausbezahlt zu erhalten. Unter Umständen kann übrigens die Heimatbehörde eine Hilfeleistung auch verweigern, speziell wenn Selbstverschulden oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, oder wenn es sich beim

betreffenden Landsmann um jemanden handelt, der offensichtlich versucht, auf Kosten Dritter zu leben. Verschiedene Fürsorgebehörden sind es nämlich überdrüssig, dauernd die finanziellen Konsequenzen voraussehbarer Schwierigkeiten tragen zu müssen.

Es empfiehlt sich, auf Reisen anstelle von Bargeld Traveller-Checks mitzunehmen. Beim Verlust dieser Checks kann der Inhaber zwar ebenfalls in Verlegenheit geraten, er hat aber die Möglichkeit, sich den Betrag vergüten zu lassen, so dass ihm aus dem Missgeschick kein finanzieller Schaden erwächst.

Verlust des Reisedokuments

Der Schweizerbürger, der im Ausland sein Reisedokument verliert, sollte bei der Polizei des betreffenden Ortes Anzeige erstatten, sich eine Bestätigung hierüber ausstellen lassen und dann - sobald als möglich - mit der nächstgelegenen schweizerischen Vertretung Fühlung nehmen. Die schweizerischen Botschaften und Konsulate sind befugt, Pässe auszustellen. Bevor ein solches Dokument abgegeben werden darf, müssen jedoch Bürgerrecht und Identität des Gesuchstellers überprüft werden. Namentlich die Kontrolle der Identität des Gesuchstellers bedingt in der Regel eine Anfrage bei den Heimatbehörden, was unter Umständen und ganz besonders übers Wochenende einige Zeit beansprucht. Diese Verzögerung lässt sich aber vielfach vermeiden, wenn der Reisende eine von den Heimatbehörden ausgestellte und mit einer Fotografie versehene Identitätskarte vorweisen kann.

Verlust von persönlichem Eigentum

Der Verlust persönlicher Gegenstände ist der Polizei zu melden. Es empfiehlt sich, hierüber auch jene Stellen zu unterrichten (Reiseagenturen, Fundbüro, Hoteldirektion etc.), denen die abhanden gekommene Sache abgegeben werden könnte. Die schweizerischen Vertretungen haben praktisch keine Möglichkeit, Nachforschungen durchzuführen. - Der beste Schutz gegen die finanziellen Auswirkungen eines solchen Verlustes bildet eine Reisegepäckversicherung.

Krankheitsfälle

Die schweizerischen Vertretungen sind auf Wunsch bereit, Adressen von Aerzten und Spitalern zu vermitteln; dies ohne jegliche Gewähr.

Da in gewissen Ländern die Pflegekosten sehr hoch sind, ist es von Vorteil, vor Antritt der Reise eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Den Reisenden, die sich in Gegenden mit schwierigen klimatischen Verhältnissen (Tropen, Orte in grossen Höhen usw.) begeben, wird empfohlen, vorher einen Arzt zu konsultieren. Vielerorts ist zudem Vorsicht inbezug auf die Nahrung, die man zu sich nimmt, am Platze.

Unglücks- und Todesfälle

Unfälle mit schwerwiegenden Folgen, die durch Schweizerbürger verursacht wurden, oder bei denen Landsleute zu Schaden kommen, sollten baldmöglichst der schweizerischen Vertretung gemeldet werden, in deren Verwaltungsbezirk sich

das Unglück ereignete, denn nicht selten hat sich diese in der Folge direkt oder indirekt mit dem Fall zu befassen. Die schweizerischen Auslandposten sind bereit, die Betroffenen zu beraten und ihnen nötigenfalls einen Anwalt zu vermitteln. Wegen des geringen Personalbestandes können sie nur dann einen Beamten an den Unfallort entsenden, wenn sich dieser in nächster Nähe befindet und es sich um einen schweren Fall handelt. Dies wäre meist auch kaum von Nutzen, denn die Vertreter eines fremden Staates haben keine Möglichkeit, sich in das Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren einzuschalten. Es ist übrigens zu beachten, dass in gewissen Ländern der in einen Unfall verwickelte Fahrer festgehalten wird, bis der Fall abgeklärt ist oder unter Umständen sogar, bis die Gerichtsverhandlung stattgefunden hat.

Bei Todesfällen kann die Vertretung auf Wunsch der Angehörigen anordnen, dass eine lokale Bestattungsfirma für die Beerdigung, Kremation oder Leichenüberführung besorgt ist. In solchen Fällen muss jeweils vom Auftraggeber eine Kostengarantie verlangt werden, da für die Begleichung derartiger Auslagen den eidgenössischen Behörden keine Kredite zur Verfügung stehen.

Die schweizerischen Botschaften und Konsulate übernehmen es allenfalls auch zu veranlassen, dass die Angehörigen von einem Unglücks- oder Todesfall verständigt werden. Dabei kann es unter Umständen zeitraubende Nachforschungen ersparen, wenn der Betroffene in seinen Pass einen Zettel eingelegt hat, auf dem Name und Adresse der im Notfall zu unterrichtenden Personen aufgeführt sind.

Dem Motorfahrzeugfahrer, der Auslandsreisen unternimmt, wird dringend empfohlen, für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen und sich zu vergewissern, dass seine Versicherung auch im Ausland gültig ist. Im übrigen ist es speziell

beim Auftreten eines Defektes am Fahrzeug oder bei Eintreten eines Unfalles von erheblichem Vorteil, einer Organisation anzugehören, die ihren Mitgliedern in solchen Fällen beisteht (Abschleppdienst, Rechtsschutz usw.) bzw. eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben.

Bei Katastrophen (Flugzeugabstürzen, Eisenbahnunfällen, Naturkatastrophen, gravierenden Epidemien usw.) versuchen die schweizerischen Vertretungen jeweils zu ermitteln, ob Landsleute betroffen worden sind. Sie melden das Ergebnis ihrer Erhebungen dann dem Eidgenössischen Politischen Departement. Wer befürchtet, dass sich Verwandte oder Bekannte unter den Betroffenen befinden, kann sich demzufolge dort erkundigen. Er wird aber bedenken müssen, dass es oftmals recht schwierig ist, zuverlässige Auskünfte über die Folgen einer Katastrophe zu erhalten, und dass es deshalb längere Zeit dauern kann, bis die gewünschten Auskünfte vorliegen.

Haftfälle

In den letzten Jahren hat die Zahl der Schweizer, die im Ausland mit dem Gesetz in Konflikt geraten und inhaftiert werden, ständig zugenommen. Es mag daher von Nutzen sein hervorzuheben, dass in fremden Ländern besondere Vorsicht geboten ist, um nicht straffällig zu werden. In der Tat werden in etlichen Staaten verschiedene Gesetzesübertretungen viel strenger geahndet als in der Schweiz. Dies ist unter anderem der Fall bei Rauschgiftdelikten (Besitz, Genuss und Vertrieb von Drogen), Devisen- und Zollvergehen, Widersetzung gegen die öffentliche Gewalt, Beamtenbeleidigung, Angriff auf die nationale Ehre, Waffenbesitz, Diebstahl (auch kleinere Werte), Ausfuhr von geschütztem Kunst-

gut ohne entsprechende Bewilligung, archäologische Ausgrabungen ohne Ermächtigung, politische Tätigkeit, Einfuhr politischer Schriften und anderes mehr. Leider zeigen die Erfahrungen, dass oft Schweizerbürger im Auslande verhaftet werden wegen eines Deliktes, das auch in der Schweiz geahndet würde. Wenn auch vielfach die Bestrafung im Auslande härter ausfällt als dies in der Heimat der Fall gewesen wäre, so können solche Leute gleichwohl nicht erwarten, dass ihnen die schweizerischen Behörden zu Hafterleichterungen oder gar zur Straffreiheit verhelfen.

In einzelnen Staaten sorgen bei der Verhaftung eines Ausländers die Polizeibehörden von sich aus dafür, dass die Vertretung des betreffenden Landes verständigt wird. Dies ist jedoch nicht überall der Fall. Im übrigen besteht keine Gewähr dafür, dass die Benachrichtigung, wo sie üblicherweise stattfindet, durchwegs und rasch erfolgt. Hingegen kann der Festgenommene, gestützt auf die Grundsätze des internationalen Rechts, darauf bestehen, mit der Vertretung seines Landes wenigstens schriftlich Verbindung aufnehmen zu dürfen. Meist bestehen keine Schwierigkeiten, vom Gefängnis aus mit der Aussenwelt zu korrespondieren, abgesehen natürlich von Verzögerungen in der Beförderung der Post, die durch die Zensur und die allfällige Uebersetzung der Briefe bedingt sind.

Die Schweiz lässt es nicht zu, dass sich eine ausländische Vertretung in ein Untersuchungs- oder Strafverfahren einmischt. So halten es auch die anderen Staaten. Vielfach könnte übrigens sich eine derartige Einmischung zum Nachteil des Angeschuldigten auswirken. In der Regel wird deshalb die Vertretung auch davon absehen, jemanden an die Gerichtsverhandlung zu delegieren. Hingegen wachen die schweizerischen Vertretungen darüber, dass dem im Ausland festgenommenen Landsmann von den lokalen Instanzen die-

jenigen Rechte eingeräumt werden, die ihm aufgrund der Gesetzgebung des betreffenden Landes und gestützt auf das internationale Recht zustehen, so unter anderem, dass ihm gestattet wird, einen Verteidiger zuzuziehen (ein Anspruch auf einen Officialverteidiger besteht nicht überall), dass die Haftbedingungen (Unterkunft, Verpflegung) den örtlichen Verhältnissen entsprechen (wobei nicht auf schweizerische Verhältnisse abgestellt werden darf), dass im Krankheitsfall ärztliche Pflege gewährt wird usw. Den Angehörigen erstattet die schweizerische Vertretung in der Regel nur dann Meldung, wenn es der Verhaftete ausdrücklich wünscht, oder wenn es sich um einen Minderjährigen handelt. Dagegen werden die schweizerischen Behörden verständigt.

In vielen Ländern darf der Angeklagte während der Dauer des Untersuchungsverfahrens, das - nebenbei bemerkt - sehr lange dauern kann, keinen Besuch empfangen. Falls aber eine persönliche Fühlungnahme mit ihm aus irgendeinem Grund angezeigt ist, wird ihn ein Beamter der Vertretung im Gefängnis aufsuchen, sobald dies möglich wird. Der Mitbürger, der sich strafbar gemacht hat, muss indessen verstehen, dass die Kosten, die den schweizerischen Behörden, im Zusammenhang mit seiner Betreuung während der Haft, erwachsen, nicht einfach auf den Steuerzahler abgewälzt werden können, sondern ihm bzw. seinen Angehörigen berechnet werden müssen. Wenn für ihn grössere Beträge ausgelegt werden sollen, wie z.B. für den Beizug eines privaten Verteidigers oder für Anschaffungen irgendwelcher Art, verlangt die Vertretung jeweils eine entsprechende Gutsprache. Das ist auch der Fall, wenn es darum geht, einem Inhaftierten Sackgeld zukommen zu lassen, was unter Umständen schon allein deshalb angezeigt sein kann, weil in gewissen Gefängnissen die Verpflegung, für unsere Begriffe, unzureichend ist, und der Häftling daher die Möglichkeit haben sollte, seine Kost durch gelegentliche Käufe von Lebensmitteln (in der Regel in der Gefängniskantine) zu ergänzen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die schweizerischen Vertretungen stets bereit sind, Mitbürger zu beraten und ihnen in schwierigen Situationen beizustehen. Es empfiehlt sich deshalb für den Touristen, sich vor der Abreise die Adressen jener Vertretungen aufzuschreiben, die für das Gebiet, das er besucht, zuständig sind. Andererseits liegt es am Einzelnen, sich auf die Reise sorgfältig vorzubereiten und tunlichst alles zu vermeiden, was zu Komplikationen führen könnte.

Von den Schweizern, die sich im Ausland niedergelassen haben oder dies zu tun beabsichtigen, darf erwartet werden, dass sie über die einschlägigen Gesetze des betreffenden Landes sowie über die örtlichen Verhältnisse einigermaßen orientiert sind. Es wird daher im Rahmen dieser Zusammenfassung darauf verzichtet, auf die zusätzlichen Schwierigkeiten hinzuweisen, denen insbesondere der Auswanderer begegnen kann (z.B. im Zusammenhang mit Niederlassungsbestimmungen, Arbeitsrecht usw.).

Bern, im Mai 1972

a.711.2: - MS/STB/sh
a.72.allg.

DEPARTEMENT POLITIQUE FEDERAL

Quand et comment les représentations diplomatiques
et consulaires à l'étranger peuvent-elles
intervenir en faveur de touristes suisses

Comme on peut fréquemment le constater, l'opinion publique suisse a parfois une conception erronée des possibilités dont disposent les ambassades et consulats suisse à l'étranger pour aider les touristes suisses en difficulté. D'aucun s'imaginent même que ces missions pourront les protéger contre les conséquences d'actes délictueux qu'ils auront eux-mêmes commis.

Il n'est évidemment guère possible d'épuiser le problème en termes généraux, car il faut tenir compte de divers facteurs, et notamment du genre d'événement, des circonstances dans lesquelles il s'est produit et, plus particulièrement, du pays où il a eu lieu.

Néanmoins, il existe quelques principes qui seront traités dans les paragraphes suivants. Parmi ceux-ci, il en existe trois qu'il faut garder en mémoire :

- en raison de la pénurie de personnel, les représentations s'occuperont en premier lieu des faits qui pourraient avoir des conséquences graves;
- les représentations pourront se distancer d'une affaire, lorsqu'elles s'apercevront que la personne concernée a aggravé elle-

même son cas. Une exception est faite en faveur des mineurs;

- souvent les représentations devront renoncer à un entretien personnel pour des raisons de distance.

Ci-après, il sera question de problèmes qui intéressent particulièrement le touriste et qui sont généralement la source principale de ses désagréments. L'accent sera mis sur les mesures permettant d'éviter des difficultés de ce genre ou du moins d'en atténuer les conséquences.

Il ne s'agit donc pas de s'occuper ici des Suisses vivant à l'étranger ou qui désirent s'y établir, car on peut supposer qu'ils sont suffisamment au courant des lois et coutumes de leur pays de résidence.

A la frontière

Avant d'entreprendre un voyage à l'étranger, il est indispensable de contrôler la validité des documents de voyage (passeports, cartes d'identité, etc.) et de se renseigner à temps sur les formalités qu'il conviendra de remplir (visas, vaccins éventuels, prescriptions régissant l'importation d'animaux, papiers d'identité et assurances pour véhicules à moteur).

Une attention toute particulière sera vouée aux éventuelles dispositions relatives à l'importation et à l'exportation des devises ainsi qu'à toutes autres formalités douanières sortant de l'ordinaire.

Les représentations étrangères accréditées en Suisse ainsi que les bureaux de voyages, le TCS et l'ACS sont à même de fournir ces renseignements.

Une règle d'or à observer à la frontière consiste à conserver son calme en cas d'ennui. Une grossièreté manifestée à l'endroit du fonctionnaire chargé des formalités d'entrée, des injures proférées à l'encontre du pays dont les prescriptions sont la source des ennuis, peuvent, dans certains Etats, conduire jusqu'à l'incarcération.

Le dénuement peut être un motif de refoulement, le vagabondage vaudra l'expulsion. En outre, certains Etats n'apprécient guère les hippies et un pays ferme ses frontières aux hommes portant des cheveux longs.

Problèmes pécuniaires

Il arrive que le touriste se trouve à court d'argent ou a été victime d'un vol. Dans ce cas, le ressortissant suisse qui n'a pas la possibilité de se tirer seul d'embarras, peut s'adresser à la représentation la plus proche pour obtenir une avance de fonds :

- 100 francs par personne pour le logement, l'entretien ou les frais de voyage;
- 500 francs par personne pour les honoraires médicaux si ceux-ci doivent être versés à l'avance.

Les représentations ont la possibilité d'accorder des avances plus importantes, mais elles doivent se procurer au préalable certaines garanties. Elles prendront contact, à ce sujet, avec le Département fédéral de justice et police qui, à son tour, s'adressera éventuellement à la parenté du requérant ou à sa commune d'origine. Cela signifie donc que l'intéressé doit s'attendre à ne pas recevoir sans autre la somme qu'il aura sollicitée.

- 4a -

D'ailleurs, la commune d'origine pourra refuser son aide si le requérant a commis une faute personnelle ou une grave négligence, ou encore, s'il est évident qu'il tente de vivre au détriment d'autrui. Certains offices d'assistance, faut-il le préciser, sont las de devoir toujours supporter les conséquences financières dues à des difficultés prévisibles.

Enfin, il est recommandé de se munir de chèques de voyage en lieu et place d'argent liquide. Certes, leur possesseur peut les perdre et tomber ainsi aux prises avec des difficultés pécuniaires; néanmoins, il a la possibilité de s'en faire rembourser le montant, ce qui évite tout préjudice financier.

Perte de documents

En cas de perte de documents de voyage, une règle primordiale doit être observée :

- avertir immédiatement la police et lui demander confirmation de la déposition;
- informer la représentation suisse concernée le plus rapidement possible.

Les représentations suisses sont bien entendu habilitées à délivrer des passeports. Mais avant de le faire, elles sont tenues de se renseigner sur l'origine et l'identité du requérant. Généralement, elles s'adressent à la commune d'origine. Or, en fin de semaine, ces contrôles peuvent être la source de perte de temps, voire même d'argent. Cependant, il est possible d'éviter ces désagréments par une simple précaution : être en possession d'une carte d'identité avec photographie, délivrée par les autorités du lieu de domicile.

- 4b -

Perte d'objets personnels

La perte d'objets personnels doit être annoncée à la police. Mais, il est également indiqué d'en informer, par exemple, son agence de voyage, le bureau des objets trouvés, la direction de son hôtel, de même que tous les offices où les objets pourraient être déposés.

Les représentations n'ont pratiquement aucune possibilité d'entreprendre des recherches. Donc, la meilleure garantie en cas de perte, reste l'assurance-voyage.

Maladie

Les représentations fournissent les adresses de médecins et d'hôpitaux, si on leur en fait la demande; cela n'engage toutefois pas leur responsabilité. Les frais hospitaliers ou médicaux étant souvent très élevés dans certains pays, il est recommandé, avant d'entreprendre un voyage à l'étranger, de conclure une assurance ad hoc.

Consulter son médecin avant de partir en voyage dans des régions au climat difficile - tropical ou de haute altitude par exemple - et se méfier des aliments consommés sur place : voici deux précautions toutes naturelles.

Accidents

Les représentations sont appelées à s'occuper, directement ou indirectement, de tous les accidents graves dans lesquels sont impliqués des citoyens suisses. Aussi, est-il indiqué de les en informer le plus tôt possible. Elles sont toujours prêtes à conseiller les personnes qui le souhaitent et, au besoin, à leur indiquer

l'adresse d'un avocat. Toutefois, elles ne pourront déléguer un de leurs membres sur le lieu de l'accident que si ce dernier n'est pas trop éloigné et qu'il s'agit véritablement d'un cas grave. Cette restriction est une conséquence du manque de personnel. Un tel déplacement, de toute façon ne serait vraisemblablement de peu d'utilité car le représentant d'un Etat étranger n'a guère la possibilité d'intervenir dans une enquête ou au cours d'une procédure judiciaire. Il faut remarquer ici, que dans certains pays, le conducteur impliqué dans un accident peut être retenu jusqu'à ce que les circonstances de l'accident soient bien établies ou même jusqu'au prononcé du jugement.

Les représentations sont également prêtes à informer la famille lors d'accident grave ou de décès. L'apposition dans un passeport d'une fiche sur laquelle sont portés le nom et l'adresse de la personne à informer en cas de besoin peut éviter une perte de temps.

Décès

Sur demande, les représentations peuvent donner mandat à une entreprise de pompes funèbres locale de s'occuper de l'enterrement, de la crémation ou du transport du corps. Le cas échéant, elles exigeront une garantie de la part du requérant, les autorités fédérales ne disposant pas de crédit leur permettant de telles dépenses. Elles se chargeront également d'informer la famille du défunt.

Véhicules

Les détenteurs de véhicules à moteur se rendant à l'étranger seront bien inspirés de s'assurer contre tous les risques et, surtout, de se faire confirmer par leur assureur que les risques seront également couverts à l'étranger. En cas de nécessité de remorquage ou de protection juridique, il est utile d'être affilié à une association

automobile délivrant des livrets d'assurance.

Catastrophes

Lors de catastrophes (accidents d'avion, de chemin de fer, catastrophes naturelles ou épidémies), les représentations s'efforcent de déterminer si des ressortissants suisses en ont été victimes.

Le cas échéant, elles en informeront le Département politique fédéral et celui-ci l'Agence télégraphique suisse. Ainsi, toutes indications utiles pourront être obtenues par ceux qui le désirent ou qui sont en droit de les recevoir par ces intermédiaires.

Toutefois, il faut se rendre compte qu'il est souvent bien difficile d'obtenir des renseignements dignes de foi immédiatement après la catastrophe. Il est donc normal que certains retards puissent survenir.

Arrestation

Au cours de ces dernières années, le nombre des ressortissants suisses entrés en conflit avec des lois étrangères n'a fait qu'augmenter. Une première règle s'impose à l'étranger, afin de ne pas contrevenir aux lois en vigueur, à savoir la prudence.

En effet, il faut savoir que, dans certains pays, les infractions à la loi sont punies beaucoup plus sévèrement qu'en Suisse. C'est particulièrement le cas lorsque cela concerne :

- les stupéfiants (possession, consommation et vente de drogues), le trafic de devises et les infractions douanières.

A cela, il faut ajouter la résistance à la force publique,

les insultes aux fonctionnaires, l'atteinte à l'honneur national, la détention d'armes, le vol (même de peu d'importance), l'exportation d'objets d'art sans autorisation, la fouille archéologique non autorisée, l'activité politique et l'importation de publications à caractère politique.

Toutefois, l'expérience démontre que des Suisses sont souvent passible de poursuites judiciaires à l'étranger pour avoir commis des actes qui sont également répréhensibles en Suisse.

Or, même si ces délits sont punis plus sévèrement à l'étranger qu'en Suisse, l'auteur du délit ne saurait attendre de la représentation qu'elle intervienne afin d'en atténuer les conséquences.

Dans quelques pays, la police informe elle-même les représentations des arrestations de ressortissants suisses. Ce n'est cependant pas une règle générale. Même dans les pays où l'information des représentation est courante, rien ne garantit qu'elle soit faite rapidement et dans tous les cas.

En se fondant sur le droit international, la personne appréhendée, peut obtenir l'autorisation de communiquer au moins par écrit avec la représentation de son pays. Normalement, cela ne donne lieu à aucune difficulté insurmontable, mais amène parfois quelques retards dans la transmission dus à la censure et à la traduction éventuelle de la correspondance.

La Suisse n'accepte pas qu'une mission diplomatique étrangère participe à une enquête judiciaire. Il en va de même dans les autres pays. Très souvent, une tentative d'intervention ne fait que nuire à la cause même de l'accusé.

C'est pour cette raison que les représentations renoncent généralement à envoyer un observateur au procès. Elles veillent, en

revanche, à ce que tous les droits dans le pays soient appliqués, conformément au droit international, au ressortissant suisse arrêté. En particulier, elles feront en sorte que celui-ci bénéficie des services d'un avocat (le droit à un avocat d'office n'existe cependant pas partout), que les conditions d'internement (local de détention et subsistance) correspondent à celles habituellement appliquées dans l'Etat (ce qui ne signifie pas qu'elles soient semblables à celles de la Suisse), que le ressortissant suisse reçoive, en cas de nécessité, des soins médicaux, etc.

Les représentations n'informeront la famille qu'à la demande expresse de la personne concernée. Une exception existe en faveur des mineurs. En revanche, les autorités suisses seront renseignées.

Dans plusieurs pays, l'accusé ne pourra pas recevoir de visite durant la période de détention préventive. A remarquer que celle-ci peut être très longue. Si une visite en prison est nécessaire, un fonctionnaire de la représentation intéressée s'en chargera aussitôt que possible.

Il va de soi que les frais encourus par une représentation pour s'occuper d'un détenu ne sauraient être supportés par les contribuables suisses. Ils seront donc débités à l'intéressé ou à sa famille.

Les représentations peuvent être appelées, le cas échéant, à avancer d'importantes sommes, par exemple pour couvrir les honoraires d'avocat. Dans pareils cas, elles exigeront une caution. Il en ira de même lorsqu'elles devront verser de l'argent de poche à l'accusé afin de lui permettre notamment d'améliorer son ordinaire par des achats à la cantine de la prison.

Conclusion

Les représentations diplomatiques et consulaires sont toujours prêtes à prodiguer des conseils et à assister ceux qui rencontreront des difficultés. Il est donc recommandé aux voyageurs de noter l'adresse des missions compétentes pour les régions dans lesquelles ils se rendent.

Mais se bien comporter et préparer soigneusement son voyage, demeurent l'impératif absolu pour éviter tout ennui.